

LANDESBEAUFTRAGTE FÜR TIERSCHUTZ IN HESSEN

JAHRESBERICHT

2019/2020

Dr. Madeleine Martin
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 815-1090
Fax: 0611 / 327181099
Mail: tierschutz@umwelt.hessen.de
Internet: www.tierschutz.hessen.de

INHALTSVERZEICHNIS

1.	RAHMENBEDINGUNGEN	6
1.1.	DAS AMT DER LANDESTIERSCHUTZBEAUFTRAGTEN	6
1.2.	ENTWICKLUNGEN IN DER EU	6
1.2.1.	Grundlegendes	6
1.2.2.	EU-KOM – Aufforderung zu neuer Tierschutzstrategie	7
1.2.3.	EU-KOM – Zukünftige Landwirtschaftspolitik	7
1.2.4.	EU KOM – weiteres Vertragsverletzungsverfahren für Deutschland	8
1.2.5.	Europäisches Parlament (EP) Tiertransporte – eine traurige Geschichte.....	8
1.2.6.	EP – Kampf gegen den illegalen Welpenhandel und für EU-weite Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen.....	9
1.2.7.	Europäisches Patentamt (EPA) – Patentierung von Tieren weiterhin möglich..	10
1.2.8.	EU – Bürgerliches Engagement.....	10
1.2.9.	EuGH: Keine rituellen betäubungslosen Schlachtungen außerhalb von zugelassenen Schlachthöfen	11
1.2.10.	EuGH: Keine Anbringung des EU-Bio-Logos auf Fleischerzeugnissen von Tieren, die ohne vorherige Betäubung rituell geschlachtet worden sind.	12
1.3.	WICHTIGE ENTSCHEIDUNGEN UND RECHTSENTWICKLUNGEN AUF BUNDESEBENE ¹³	
1.3.1.	Entwicklungen auf Bundesebene	13
1.3.1.1.	Grundlegendes zu dieser Entwicklung	13
1.3.1.2.	Änderung der Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV).....	14
1.3.1.3.	Ausstieg aus der Tötung von Eintagsküken	16
1.3.1.4.	Verbot der Anbindehaltung von Rindern	18
1.3.2.	Tierwohl-Label: Kennzeichnung von Fleisch nach Haltungssystem	19
1.3.3.	Maßnahmen zur Überwachung von Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (VTN-Betriebe).....	20
1.3.4.	Tiertransporte in Drittländer	20
1.3.5.	Ferkelkastration – Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft verschlechtert erneut den Tierschutz	22
1.3.6.	Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren bei Schweinen.....	25
1.3.7.	Minimierung von Antibiotika in den Ställen.....	26

1.4.	<i>WICHTIGE ENTSCHEIDUNGEN UND RECHTSENTWICKLUNGEN AUF LÄNDEREBENE</i>	28
1.4.1	<i>VERWALTUNGSGERICHT REGENSBURG – NOTWENDIGKEIT DES TÄGLICHEN FREIEN AUSLAUFS DURCH DIE SPORTPFERDE BESTÄTIGT</i>	28
1.4.2	<i>NORMENKONTROLLKLAGE DES LANDES BERLIN ZUR SCHWEINEHALTUNG</i>	28
2	SACHTHEMEN, PROJEKTE UND INITIATIVEN	29
2.1	HAUSTIERE – PFERDE	29
2.1.1	<i>Gespräch im BMEL zum Thema „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“</i>	29
2.2	TIERE IN DER LANDWIRTSCHAFT.....	30
2.2.1	<i>Emissionen aus Offenfrontställen für Schweine</i>	30
2.2.2	<i>Tierschutz auf Tiertransporten – Eine Reise nach Russland bestätigt Augenzeugenberichte der NGOs</i>	31
2.2.3	<i>Teilmobiles und mobiles Schlachten – Minimierung von Leid</i>	34
2.2.4	<i>Wie vermarkte ich „Tierwohlfleisch“ am besten</i>	35
2.3	WILDTIERE	36
2.3.1	<i>Deutschland europäisches Schlusslicht – Wildtiere im Zirkus weiter erlaubt</i>	36
2.3.2	<i>Hessischer Staatsgerichtshof beendet Schonzeit für 5 Tierarten</i>	37
2.3.4	<i>Erprobung neuer Verfahren für das Management invasiver Arten, am Beispiel der Nutria bzw. des Waschbären</i>	38
2.3.5	<i>Diskussionsgrundlage und Kriterienkatalog für Auffangstationen</i>	39
2.4	TIERVERSUCHE.....	40
2.4.1	<i>Hessen – Zahl der Tierversuch wieder höher</i>	40
2.5	HEIMTIERE	41
2.5.1	<i>Katzenschutz – immer mehr Kommunen folgen der hessischen Delegationsverordnung</i>	41
2.5.2	<i>Assistenzhunde – dringend gesetzliche Ausbildungsgrundlage notwendig</i>	42
2.5.3	<i>Qualzucht – eine unendliche Geschichte</i>	42
2.6	VOLLZUG DES TIERSCHUTZGESETZES.....	43
3	WEITERE AKTIVITÄTEN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	44
3.1.1	ZUSAMMENARBEIT MIT VERSCHIEDENEN EINRICHTUNGEN UND PERSONEN.....	44

3.1.2	<i>Gesprächs- und Ortstermine</i>	44
3.1.3	<i>Stellungnahmen und Interviews in Presse, Funk und Fernsehen</i>	45
3.1.4	<i>Veranstaltungen, Diskussionen, Vorträge/Moderation und Arbeitsgruppen</i>	46
3.2	FORTBILDUNGEN	47
3.3	HESSISCHER TIERSCHUTZBEIRAT	47
3.4	HESSISCHER TIERSCHUTZPREIS	48
3.5	HESSISCHER TIERSCHUTZSCHULPREIS.....	48
3.6	VERANSTALTUNGEN	49
3.6.1	<i>Veranstaltungen der LBT</i>	49
3.7	MEDIEN UND MATERIALIEN.....	53
3.7.1	<i>Pressemitteilungen der LBT</i>	53
3.7.2	<i>Öffentlichkeitsarbeit</i>	54
4	AUSBLICK	54

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Verwendete Abkürzungen

ACK	Amtschefkonferenz
AG	Amtsgericht
AMK	Agrarministerkonferenz
BGH	Bundesgerichtshof
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
Drs.	Drucksache
EP	Europäisches Parlament
EPA	Europäisches Patentamt
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-KOM	Europäische Kommission
EU-LMHV	EU-Lebensmittelhygiene-Verordnung
EU-RL	EU-Richtlinie
EU-TierSchIV	EU-Tierschutz-Schlachtverordnung
GG	Grundgesetz
HMUKLV	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
LBT	Landesbeauftragte für Tierschutz in Hessen (als Amtsinhaberin persönlich oder vertreten durch Mitarbeiter)
LG	Landgericht
LLH	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
OIE	World Organisation for Animal Health
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RP	Regierungspräsidium
RRR bzw. 3R	Replacement, Reduction, Refinement
StGB	Strafgesetzbuch
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSchNutzV	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VO	Verordnung

Dieser Jahresbericht bezieht sich nicht mehr ausschließlich auf das Jahr 2019 sondern schließt, wo es thematisch geboten ist, ausdrücklich die ersten drei Monate von 2020 mit ein.

1. RAHMENBEDINGUNGEN

1.1. DAS AMT DER LANDESTIERSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Das Amt der Landestierschutzbeauftragten wurde 2019 weiterhin als Stabsstelle bei der Staatssekretärin/dem Staatssekretär im HMUKLV von der Tierärztin Frau Dr. Madeleine Martin, mit Unterstützung ihrer Vertreterin, Frau Diplombiologin Gabi Sparkuhl und ihren Mitarbeiterinnen Frau Alexandra Golly, Frau Dorothea Mann und Frau Monika Parandilovic wahrgenommen. Erfreulicherweise wurde das Team weiterhin dankenswerterweise ganzjährig von Herrn Dr. Christoph Maisack, abgeordnet vom Justizministerium des Landes Baden-Württemberg, unterstützt.

Als Jahresetat standen der LBT 26.000 Euro für Gutachten, Fortbildungen und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Angesichts der steigenden Kosten wird es allerdings immer schwieriger, die Aufgaben in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung/Beratung zu erfüllen. Erfreulicherweise erhielt die LBT dann aber noch zusätzliche Mittel in Höhe von 2.500 Euro für den Druck von Öffentlichkeitsmaterial sowie 38.000 Euro für weitere Projekte. Aufgrund dieser finanziellen Unterstützung konnten in Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Hauses zukunftsweisende Themen bearbeitet und realisiert werden. An dieser Stelle bedankt sich die LBT bei den Kollegen der Veterinärabteilung, der Landwirtschaftsabteilung, speziell des Ökoaktionsplanes sowie des Ministerinbüros.

Für die Vergabe von Preisen standen 14.000 Euro zur Verfügung, die zu gleichen Teilen auf den Hessischen Tierschutzpreis und den Hessischen Schulpreis für Tierschutz entfielen.

1.2. Entwicklungen in der EU

1.2.1. Grundlegendes

Im Jahre 2019 fand vom 23.05. bis 26.05. die 9. Direktwahl zum Europäischen Parlament statt. Am 02.07.2019 trat das neue Parlament dann erstmals zusammen. Die neue Kommission tagte erstmals am 01.12.2019.

1.2.2. EU-KOM – Aufforderung zu neuer Tierschutzstrategie

Am 17.12.2019 forderten die Agrarminister der Mitgliedstaaten die EU-KOM auf, eine neue Tierschutzstrategie auf Grundlage der aus den Jahren 2012-2015 zu entwickeln. Am 23.03.2020 startete dann die KOM eine Umfrage zur Bewertung dieser. Ihr Ergebnis soll helfen, eine neue Tierschutzstrategie vorzubereiten.

Da in der vergangenen Strategie die Heimtiere kaum berücksichtigt waren, setzt sich die LBT dafür ein, diese nun zukünftig stärker mit einzubeziehen.

Als weiteren wichtigen Punkt und zentrales Thema für eine neue EU-Tierschutzstrategie sieht die LBT insbesondere den Bereich Tiertransporte, sowohl innerhalb der EU als auch in Drittländer. Selbst der Export von sogenannten „Zuchtrindern“ in und durch Krisen- und Kriegsgebiete erschien der EU bislang angemessen, obgleich gerade bei solchen Transporten mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass das Urteil des EuGH (Urteil v. 23.04.2015, Az. C-424/13) nicht umgesetzt werden kann.

Dabei stellt die EU-KOM den freien Warenhandel bislang weit über jeden Tierschutz und jede Rücksicht auf die „fühlenden Wesen“, die doch im Vertrag von Lissabon (01.12.2009) ausdrücklich Erwähnung finden.

1.2.3. EU-KOM – Zukünftige Landwirtschaftspolitik

Seit langem ist der EU-Agrarhaushalt der größte Einzelposten im EU-Haushalt. In den 80er Jahren hatten garantierte Mindestpreise absurde Überproduktionen an Milch und Milchprodukten bewirkt, deren Überschüsse letztlich – auch auf Kosten der Steuerzahler – vernichtet oder in die 3. Welt billigst weitergegeben wurden. Seit den Neunzigerjahren zahlt die EU nun erhebliche Summen direkt an Landwirte. Davon profitieren insbesondere Großbetriebe und Landbesitzer mit großen Flächen. Eine ökologische oder soziale Zielgenauigkeit fehlt. Dies soll auch von 2021 bis 2027 nur gering geändert werden.

Unterstützt wird dieses System nach Auffassung der LBT von vielen Landwirtschaftsverbänden und der Bundesregierung. Großbritannien steuert nach dem Austritt aus der EU nach eigenen Angaben um. Innerhalb von sieben Jahren sollen sämtliche Direktzahlungen an Landwirte enden und Unterstützung durch Steuergelder

dann nur die Betriebe erhalten, die bestimmte Umwelt- und Tierschutzstandards einhalten. Dies wünscht sich die LBT auch in der EU-Landwirtschaftspolitik. Nur so kann ein zukunftsfähiger Umbau der bisherigen konventionellen Landwirtschaft gelingen. Der erscheint der LBT auch notwendig, damit die Öffentlichkeit Subventionen an die Landwirtschaft besser nachvollziehen und akzeptieren kann.

1.2.4. EU-KOM – weiteres Vertragsverletzungsverfahren für Deutschland

Wegen der nicht erfolgten Anpassung der Mehrwertsteuerpauschale für Landwirte hat die EU-KOM Deutschland vor dem EuGH verklagt und leitete damit den 2. Schritt eines weiteren Vertragsverletzungsverfahrens ein.

Die EU-Mehrwertsteuer-Richtlinie erlaubt es den Mitgliedstaaten, eine pauschale Mehrwertsteuerregelung für landwirtschaftliche Betriebe anzuwenden, nämlich 10,7 %. Diese Regelung der EU ist vor allem für Kleinbetriebe gedacht, bei denen die Anwendung der normalen Vorschriften zu bürokratischem Aufwand und administrativen Schwierigkeiten führen würde.

Die Bundesregierung hat die Regelung aber ausnahmslos auf alle, auch die großen, landwirtschaftlichen Betrieben ausgedehnt.

Aus Sicht der LBT wird auch hieraus wieder deutlich, dass die Bundesregierung gerne große landwirtschaftliche Betriebe und eben nicht kleine und mittlere Familienbetriebe unterstützt.

1.2.5. Europäisches Parlament (EP) Tiertransporte – eine traurige Geschichte

Das EP nahm am 14.02.2019 eine Entschließung zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport an. In dieser Entschließung forderte das Parlament die Kommission aber auch die Mitgliedstaaten auf, den Tierschutz beim Lebetiertransport innerhalb der EU und in Drittländer erheblich zu verbessern, den Vollzug der Vorschriften zu intensivieren und Strafen zu erhöhen.

Das Parlament forderte die uneingeschränkte Achtung des von einer engagierten deutschen Amtstierärztin erstrittenen EuGH-Urteil C-424/13 aus 2015.

In der Antwort der Kommission vom 17.07.2019 auf die Entschließung des Parlaments hin, wurden die Bemühungen zur Förderung des Tierschutzes mit Handelspartnern auf globaler Ebene erklärt. Bei allen Verhandlungen über bilaterale Handelsabkommen hätte die Kommission darauf bestanden, Bestimmungen für die Zusammenarbeit im Bereich des Tierschutzes aufzunehmen. Die Zusammenarbeit mit der OIE diene dazu, Tierschutzstandards weltweit zu fördern und umzusetzen. Allerdings wurde angemerkt, dass die Umsetzung der OIE-Standards nicht verbindlich sei und deshalb von der Bereitschaft von Drittländern abhängen. Ein Verbot der Tiertransporte von Lebewesen wäre der KOM rechtlich nicht möglich. Sie verwies auf die Mitgliedstaaten.

Aus Sicht der LBT geht so das bemerkenswerte „Schwarze Peter Spiel“ von der EU auf die Mitgliedstaaten, von der Bundesregierung auf die Bundesländer und von dort oft zu den einzelnen kommunalen Veterinärämtern, die wiederum, sofern sie aktiv werden, wenig Unterstützung erhalten.

Am 17.12.2019 kam es dann nach einem Schiffsuntergang, bei dem rund 14.000 Schafe auf dem Weg von Europa nach Saudi-Arabien ertranken, erneut zu einer Aussprache im EP. Dennoch hat sich die Situation der Lebewesentransporte bis jetzt nicht grundlegend verändert.

1.2.6. EP – Kampf gegen den illegalen Welpenhandel und für EU-weite Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen

Am 12.02.2020 forderte das EP die KOM auf, stringent gegen den illegalen Handel mit Hunden und Katzen vorzugehen. Rund 46.000 Hundewelpen würden geschätzt monatlich zwischen den EU-Mitgliedstaaten illegal gehandelt. Dadurch wäre nicht nur der Verbraucher- und Tierschutz, sondern auch die öffentliche Gesundheit bedroht. Dieser Handel hätte sich zu einer großen Einnahmequelle des organisierten Verbrechens entwickelt. Unumgänglich bei der Bekämpfung dieses Handels wäre nach Auffassung des EPs eine EU-weite Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen. Diese Auffassung teilt die LBT und setzt sich deshalb seit vielen Jahren für eine solche Pflicht ein.

Nachdem nun das EP sich so klar positioniert hat, hofft die LBT, dass diese Forderungen im Rahmen der deutschen Ratspräsidentschaft umgesetzt werden.

1.2.7. Europäisches Patentamt (EPA) – Patentierung von Tieren weiterhin möglich

Die Beschwerdekammer des EU-Patentamts entschied bereits am 05.12.2018, dass zwar essentielle biologische Prozesse von der Patentierbarkeit ausgenommen sind, diese Ausnahme jedoch nicht für daraus resultierende Produkte gelte. Es läge ein Rechtskonflikt zwischen den 2017 geänderten Vorschriften 27 oder 28 der Ausführungsordnung zum Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente und Artikel 53 Buchstabe b des EU-Patentübereinkommens (EPÜ) vor. Nach Artikel 164 Abs. 2 EPÜ gehen in einem solchen Fall die Vorschriften des Übereinkommens den Vorschriften der Ausführungsordnung vor. Nach Ansicht der Beschwerdekammer ist deshalb Artikel 28 Abs. 2 der Ausführungsordnung, der – anders als Artikel 53 Buchstabe b EPÜ – ausdrücklich bestimmt, dass europäische Patente nicht für ausschließlich durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren gewonnenen Pflanzen oder Tiere erteilt werden, nicht anwendbar.

Damit wird nach Auffassung der LBT deutlich, dass endlich der Artikel 53b des EU-Patentübereinkommens geändert werden muss. Hessen hatte sich auf ihre Initiative hin seit den 90er Jahren immer wieder dafür stark gemacht. Ohne Änderung wird die Patentierung von Tieren und Pflanzen weiter fortschreiten. Die Amtschefs der Bundesländer betonten in ihrer Konferenz am 16./17.01.2019 unter TOP 7 auch nochmals, dass grundsätzlich (landwirtschaftlich genutzte) Tiere und Pflanzen von der Patentierbarkeit ausgeschlossen sein sollen.

Da Deutschland sowohl Vertragsstaat wie auch Mitglied des Verwaltungsrats ist, kann es eine Änderung einbringen. Allerdings ist dies nach hiesiger Kenntnis bedauerlicher Weise bis 31.03.2020 nicht geschehen.

1.2.8. EU – Bürgerliches Engagement

Die Europäische Bürgerinitiative „End the Cage Age“ veranlasst eine Unterschriftensammlung zur Abschaffung der Käfighaltung aller Tiere, damit auch zur Abschaffung des Kastenstandes für Sauen. Der Aufruf dazu endete am 11.09.2019 und

fand letztlich über 1,5 Mio. Unterstützerinnen und Unterstützer. Das sind rund 500.000 mehr als benötigt werden, damit sich die EU-KOM mit den Forderungen der Bürgerinitiative beschäftigen muss. Die Stimmen dafür wurden in den vergangenen zwölf Monaten von über 170 europäischen Tier- und Umweltschutzorganisationen gesammelt. In der EU sind über 300 Mio. Schweine, Hühner, Kaninchen, Enten, Gänse, Wachteln und Kälber betroffen. Die Tiere können ihre elementarsten Grundbedürfnisse in diesen Haltungssystemen nicht ausleben.

Für die LBT sind derartige Aktivitäten von Bürgern unabdingbar notwendig für ein geeintes Europa. Leider blieben bisherige Aktivitäten dieser Art ohne Folgen und wurden von der KOM und vom Rat weder unterstützt noch aufgegriffen. Das betraf auch die überaus erfolgreiche „8 Stunden Kampagne“ gegen Langstreckentransporte, die länger als 8 Stunden dauern und auch die Initiative „Stop the Trucks“.

1.2.9. EuGH: Keine rituellen betäubungslosen Schlachtungen außerhalb von zugelassenen Schlachthöfen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil v. 29.05.2018 (Rechtssache C-426/16) entschieden, dass die Verpflichtung nach Art. 4 Abs. 4 der EU-Schlachtverordnung Nr. 1099/2009, rituelle betäubungslose Schlachtungen ausschließlich in zugelassenen Schlachthöfen vorzunehmen, die den Anforderungen der EU-Lebensmittelhygieneverordnung Nr. 853/2004 entsprechen, keine Beschränkung des durch Art. 10 der EU-Grundrechte-Charta gewährleisteten Rechts der Muslime auf Religionsfreiheit darstelle.

Hierbei ging es darum, dass in Belgien bis Ende 2014 erlaubt war, rituelle betäubungslose Schlachtungen sowohl in regulären Schlachthöfen als auch in sog. temporären Schlachtstätten durchzuführen oder durchführen zu lassen und dies in 2015 untersagt wurde. Hiergegen hatten mehrere islamische Vereinigungen und Moschee-Dachverbände geklagt.

Der EuGH weist in seinem Urteil u. a. darauf hin, dass der Schutz von Tieren das „hauptsächliche Ziel“ sei, das mit der EU-Schlachtverordnung verfolgt werde. Ferner weist er darauf hin, dass in technischen Regelungen, mit denen ein Ausgleich geschaffen werden soll zwischen der Anerkennung von durch religiöse Riten

vorgeschriebenen speziellen Schlachtmethoden einerseits und der Einhaltung von wesentlichen Regeln zum Schutz von Tieren und zum Schutz der Gesundheit von Menschen andererseits keine Einschränkung des Rechts auf Religionsfreiheit gesehen werden kann, auch dann nicht, wenn diese Regelungen demjenigen, der seine Religionsfreiheit ausüben will, im Einzelfall „sehr hohe Finanzinvestitionen“ abverlangen.

Der EuGH macht in diesem Urteil erneut deutlich, dass mit rituellen betäubungslosen Schlachtungen für die Tiere mehr Schmerzen und Leiden verbunden sind als mit dem in Art. 4 Abs. 1 der EU-Schlachtverordnung als Regelform vorgesehenen Schlachten nach vorheriger Betäubung.

Rein wirtschaftliche Erwägungen – wie hier die fehlende Kapazität von zugelassenen Schlachthöfen während des islamischen Opferfestes – kann keine Rechtfertigung dafür bilden können, Tieren Schmerzen oder Leiden, die sich mit technischen Mitteln vermeiden lassen, zuzufügen.

1.2.10. EuGH: Keine Anbringung des EU-Bio-Logos auf Fleischerzeugnissen von Tieren, die ohne vorherige Betäubung rituell geschlachtet worden sind

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil v. 26.02.2019 (Rechtssache C-497/17) entschieden, dass die EU-Öko-Basisverordnung Nr. 834/2007 dahin auszulegen sei, dass sie die Anbringung des EU-Bio-Logos auf Erzeugnissen, die von Tieren stammen, die ohne vorherige Betäubung einer rituellen Schlachtung unterzogen wurden, nicht gestattet.

Eine französische Tierschutzorganisation hatte beim französischen Landwirtschaftsminister erfolglos beantragt, die Verwendung des EU-Bio-Logos auf Rinderhacksteaks, die aus betäubungsloser „Halal“-Schlachtung stammten, zu beenden.

Der EuGH hat diese Frage nun bejaht.

Zur Begründung wies er darauf hin, dass sich die ökologisch/biologische Produktion nach dem ersten Erwägungsgrund der EU-Öko-Basisverordnung durch „die Anwendung hoher Tierschutzstandards“ auszeichnen solle. Außerdem wäre anerkannt, dass der Tierschutz „bei der ökologisch/biologischen Tierhaltung Priorität“ habe und die

VO schreibe die „Beachtung eines hohen Tierschutzniveaus unter Berücksichtigung tierartspezifischer Bedürfnisse“ vor. Zudem enthalte sie die Pflicht, das Leiden des Tieres auf ein Minimum zu reduzieren.

Damit habe der Unionsgesetzgeber mehrfach seine Absicht betont, im Rahmen des ökologisch/biologischen Landbaus ein hohes Tierschutzniveau sicherzustellen.

Zwar werde in der EU-Schlachtverordnung Nr. 1099/2009 die Praxis der rituellen Schlachtung ohne vorherige Betäubung zugelassen, doch sei diese Form der Schlachtung in der EU nur ausnahmsweise erlaubt, um die Beachtung der Religionsfreiheit sicherzustellen. Sie sei „nicht geeignet, Schmerzen, Stress oder Leiden des Tieres genauso wirksam zu mildern wie eine Schlachtung, der eine Betäubung vorausgeht.“

Die von religiösen Riten vorgeschriebenen speziellen Schlachtmethoden, die ohne vorherige Betäubung durchgeführt würden, seien nicht mit der Schlachtmethode unter vorheriger Betäubung gleichwertig, was die Sicherstellung eines hohen Tierschutzniveaus zum Zeitpunkt der Tötung betreffe.

Die LBT begrüßt ausdrücklich dieses Urteil, das eine Aufwertung des Tierschutzes bei der Auslegung und Anwendung der Rechtsnormen des Unionsrechtes darstellt. Damit hat der EuGH auch klargestellt, dass rituelle betäubungslose Schlachtungen in jedem Fall bei den Tieren zu zusätzlichen, vermeidbaren Schmerzen und Leiden führen.

1.3. Wichtige Entscheidungen und Rechtsentwicklungen auf BUNDESEBENE

1.3.1 Entwicklungen auf Bundesebene

1.3.1.1. Grundlegendes zu dieser Entwicklung

Nach der ersten Hälfte der Legislaturperiode der regierenden Großen Koalition sieht die Bilanz der LBT zu den Aktivitäten im Tierschutz ernüchternd aus: Kaum eines der im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD angekündigten Tierschutzversprechen wurde angegangen – geschweige denn verbessernd für den Tierschutz umgesetzt.

An vielen Stellen ist die Große Koalition auf dem Weg, die Lage der Tiere sogar noch zu verschlechtern. Hierfür steht z. B. die Entwicklung bei den ‘Nutztieren’; hier werden

die gesetzlichen Bestimmungen an die nicht rechtskonforme Realität letztlich angepasst.

So wurde das nach Verschiebung endlich beschlossene Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration Ende 2018 um weitere zwei Jahre hinausgezögert. Dann sollen Landwirte die Kastration unter Isofluran-Narkose zukünftig selbst durchführen dürfen – ohne Tierarzt.

Statt die höchstrichterlich als tierschutzwidrig eingestuften üblichen Kastenstände für Sauen zu verbieten, wird der entscheidende Passus, nämlich, dass Sauen ihre Gliedmaßen auch in Seitenlage uneingeschränkt ausstrecken können müssen, aus der Verordnung gestrichen.

Auch das Bundesnaturschutzgesetz wurde ohne Not gelockert. Obwohl der Wolf von der EU als streng geschützte Art gelistet ist und „letale Entnahmen“ – sprich Abschüsse – als Ausnahmen auch derzeit längst möglich sind. Nun braucht es zur Tötung nicht einmal mehr einen „erheblichen Schaden“ durch das Tier.

Bestehende Lücken im Ordnungsrecht hat die Bundesregierung – trotz Versprechungen – nach wie vor nicht geschlossen. Noch immer fehlen Vorgaben u. a. für die Haltung von Puten, Rindern, Enten und Gänsen. Tatsächlich stellte sich die Bundesregierung sogar im Rahmen der Novellierung der Nutztierhaltungsverordnung ausdrücklich gegen hessische Anträge, die einige dieser Lücken schließen sollten. Grotesk erscheint besonders, dass der Bund in seiner geplanten „Tierschutzkennzeichnung“ zwar Kriterien für die z. B. Puten- oder Rinderhaltung 2021 plant, gleichzeitig aber nicht bereit ist, zeitnah die notwendigen gesetzlichen Mindestvorgaben für diese Tierarten zu regeln.

1.3.1.2. Änderung der Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV)

Am 28.05.2019 kündigte das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Änderung der TierSchNutzTV an. Bis 2035 sollen Sauen etwas größere Kastenstände bekommen und weniger häufig darin eingesperrt werden. Durch die Änderung der TierSchNutzTV kann dabei ganz legal für viele weitere Jahre die übliche tierschutzwidrige Praxis zu kleiner Kastenstände beibehalten werden. Damit wird das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Magdeburg von Ende November 2015, bestätigt

durch das BVerwG am 08.11.2016, ausgehebelt. Das Urteil bekräftigt einen seit über 30 Jahren vorhandenen Rechtstext.

Die Richter stellten fest, dass die gültige TierSchNutzV bereits eindeutig festlegt, dass „jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken“ können müsse und dass deshalb der Umbau der Kastenstände unverzüglich erfolgen muss. Die Gewährung einer Übergangsfrist für bereits geltende Gesetze sei nicht möglich.

Nach dem neuen Verordnungsentwurf sollen Sauen zukünftig eine statt mehrere Wochen im Kastenstand eingesperrt bleiben. Da die routinemäßige Überwachung nach Auskunft des BMEL in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, je nach Bundesland, aber nur alle 10 bis 47 Jahre stattfindet, muss nach Ansicht der LBT davon ausgegangen werden, dass zukünftige Verstöße kaum aufgedeckt werden.

Am 06.11.2019 hatte die Bundesregierung die Ergebnisse einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Haltung von Sauen in Kastenständen im Deckzentrum und im Abferkelbereich zur gesetzlichen Umsetzung in den Bundesrat eingebracht. Zu Beratungen im Agrarausschuss gab es am 27.01.2020 eine Sondersitzung.

Hessen brachte auf Initiative der LBT im Laufe des Verfahrens wichtige und längst überfällige Themen in das Verfahren ein.

Sie betrafen die bislang rechtlich unregelte Haltung von Puten (dringend notwendig auch wegen des extrem hohen Verbrauches von Antibiotika in Putenhaltungen), von Elterntieren der Legehennen (die kaum im öffentlichen Focus stehen), die Ausgestaltung der Liegefläche für Kälber und natürlich das Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern.

Dazu sollte endlich eine Umsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 22.04.2016 zum Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung erfolgen.

Gestützt wurde dieser Antrag durch weitere Gerichtsurteile, die eine solche Haltung als nicht den § 2 TierSchG entsprechend einstufen (z. B. Az. 11 ME 218/19).

Der Änderungsantrag Hessens zur Kälberhaltung betraf die Liegeflächen für Kälber. Sie sollten in Zukunft nicht nur „trocken“, sondern auch „verformbar und keinerlei Beschwerden oder Missbehagen verursachend“ sein. Dies entspricht den Vorgaben der EU-Richtlinie für den Schutz von Kälbern und kann ein Vertragsverletzungsverfahren

wegen Nichteinhaltung der EU-Tierschutzstandards abwenden. Das hätte die Bundesregierung längst aufgreifen müssen. Auch diese Forderung ist nicht neu: schon bei der zweiten Änderung der TierSchNutzTV im August 2006 sollte der Text eigentlich in „weiche, trockene Liegefläche“ geändert werden – die Einfügung des Wortes „weiche“ war damals aber mit der Begründung abgelehnt worden, dass „noch keine praxistauglichen Gummimatten vorhanden seien und die Vorschrift demnach ins Leere laufe“. Inzwischen sind, wie die LBT feststellte, aber längst praxistaugliche Matten auf dem Markt, sodass eine solche Vorgabe umsetzbar und überfällig ist.

Auch detaillierte Mindestanforderungen für die Haltung von Elterntieren der Hühnermast- und Legerassen sollten nach einem hessischen Antrag in die TierSchNutzTV aufgenommen werden. Diese Forderung ist auch keineswegs neu, auch wenn das in den Diskussionen um die Ausschussempfehlungen vielfach so dargestellt wurde. Vielmehr hatte der Bundesrat diesen Antrag im kompletten Wortlaut bereits im November 2016 beschlossen und der Bundesregierung vorgelegt. Im März 2017 hieß es dazu in der Stellungnahme der Regierung: „Aus tierschutzrechtlicher Sicht sind die vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelungen für die Haltung von Junghennen und Elterntieren von Masthühnern und Legehennen grundsätzlich als sinnvoll einzustufen. Den betroffenen Betrieben würden durch die Anpassung der bisherigen Haltungsbedingungen an die neuen Anforderungen allerdings zusätzliche Kosten entstehen, die noch detaillierter beschrieben und beziffert werden müssten. Es ist daher zunächst eine umfassende Folgenabschätzung unter Einbeziehung der betroffenen Wirtschaftsverbände durchzuführen. Eine Entscheidung zur Ergänzung der TierSchNutzTV wird in Abhängigkeit von weiteren Prüfungen zu gegebener Zeit getroffen werden“. Seit dieser Aussage waren inzwischen drei Jahre vergangen, ohne dass seitens der Bundesregierung irgendeine Aktivität erkennbar gewesen wäre.

1.3.1.3. Ausstieg aus der Tötung von Eintagsküken

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat in seinem Urteil am 13.06.2019 (BVerwG, Az. 3 C 28.16 - Urteil v. 13.06.2019) klargestellt, dass die Tötung männlicher Eintagsküken nicht mit dem Tierschutzgesetz und dem Staatsziel Tierschutz vereinbar ist. Rein wirtschaftliche Gründe seien nach heutigem Stand kein „vernünftiger Grund“, wie ihn das Tierschutzgesetz fordert. Im Ergebnis bestätigt das Gericht aber die

vorinstanzlichen Urteile, die den nordrhein-westfälischen Erlass gegen die Tötung männlicher Eintagsküken als rechtswidrig angesehen hatten. Deswegen geht das Kükentöten zunächst einmal weiter, da den Brütereien eine sofortige Umstellung nicht zugemutet werden könne, so die Richter.

Das nordrhein-westfälische Landwirtschaftsministerium hatte bereits in 2013 das Verbot der Tötung ausgesprochen, wogegen zwei Brütereien geklagt hatten. Spätestens seit jener Zeit ist klar, dass so bald als möglich ein Ausstieg aus der Tötung der Eintagsküken notwendig wird.

Nachdem die Bundesregierung über Jahre das Datum eines Ausstiegs aus dem Kükentöten immer wieder revidierte, geht sie hinsichtlich der akzeptierten Methoden nun ganz neue Wege.

Darauf wies ein Treffen der Länder und der Wirtschaft am 16.07.2019 im Bundeslandwirtschaftsministerium mit der zuständigen Ministerin hin, dem auch die LBT beiwohnte. Offensichtlich ist der Bund auf Druck der Geflügelwirtschaft bereit, ein äußerst mangelhaftes technisches Verfahren zu akzeptieren, das erst am 13. Tag (bei einer Gesamtzeit von 20-21 Tagen der Bebrütung) zum Einsatz kommen kann.

Verschiedene wissenschaftliche Quellen sehen ein Schmerzempfinden am 13. Tag als gesichert an. So verfügt der Hühnerembryo am Tag 13 bereits über ein funktionell entwickeltes Gehirn. Dieses Verfahren würde also die Tötung der Küken einfach auf einen früheren Zeitpunkt verschieben. Dabei wäre es auch nicht von Bedeutung, ob man, wie die Geflügelwirtschaft im Rahmen einer freiwilligen Branchenvereinbarung angeblich plant, die Küken im Ei durch Strom betäubt und erst dann tötet.

Die LBT lehnt derartige Verfahren auch als geduldete „Übergangstechnologie“ ab, da sie für die Tiere keine Verbesserung beinhalten. Zudem hält die LBT sie für eine vorsätzliche Verbrauchertäuschung.

Überraschend war auch eine Vereinbarung der deutschen Agrarministerin mit dem französischen Agrarminister vom 13.01.2020 in Berlin, gemeinsam bis Ende 2021 aus der Praxis auszusteigen. Überraschend war dies vor allem, da Frankreich zu Tierschutz allgemein, aber auch zu dieser Thematik extrem wenig beizutragen hat oder in dem Bereich als innovativ bekannt wäre.

Die LBT sieht als akzeptable Alternative zum derzeit noch immer praktizierten Töten, natürlich die Zucht von Zweitnutzungshühnern, die Aufzucht der sog. Bruderhähne, aber

auch mittelfristig die Geschlechtsbestimmung im Ei. Diese ist aber nur so früh in der Bebrütung akzeptabel, dass ein Schmerzempfinden beim Embryo definitiv auszuschließen ist.

1.3.1.4. Verbot der Anbindehaltung von Rindern

Die LBT setzt sich seit Jahren auch auf Bundesebene für die Beendigung der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern ein.

Der auf ihre Initiative entstandene hessische Bundesratsantrag zum Verbot dieser Haltungsform wurde am 22.04.2016 mit großer Mehrheit im Bundesrat angenommen (Drs. 187/16). Danach sollte wenigstens die ganzjährige Anbindehaltung nach einer Übergangszeit von 12 Jahren verboten werden. Diese Übergangszeit ist eher großzügig bemessen. Abgeschrieben sind die Ställe längst, angesichts der schon gerichtlich festgestellten Tierschutzwidrigkeit dieses Systems wäre ein weit kürzerer Zeitraum notwendig.

Die Bundesregierung teilte in ihrer Antwort zwar die Auffassung des Bundesrates, dass die ganzjährige Anbindehaltung langfristig nicht mehr praktiziert werden sollte, sah aber eine Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen eines solchen Verbotes als unabdingbar an.

Diese wurde vom – die Bundesregierung beratende – Thünen-Institut erarbeitet. Das Ergebnis wurde im September 2018 als Thünen-Working-Paper 111 dem BMEL vorgelegt und Ende 2018 auch im Internet veröffentlicht. Der Bund reagierte aber nicht darauf. Bei der Debatte um die Veränderung der TierSchNutzTV (Drs. 587/19) zeigte die Bundesregierung dann rasch, dass sie noch nicht einmal gewillt war, im Rahmen dieser notwendigen Novellierung tätig zu werden: Obgleich der Antrag Hessens vom Agrarausschuss angenommen wurde (BR-Drs. 587/1/19), hat ihn die Bundesregierung als „Verkündungshindernis“ bezeichnet.

Diese Haltung ist aus Sicht der LBT nicht nachvollziehbar, da es auch in 2019 wegweisende Urteile dazu gab. So hatten 2019 erneut zwei Gerichte klare Auflagen zur tierschutzwidrigen Anbindehaltungen bestätigt. Mit dem Beschluss des OVG Lüneburg vom 29.07.2019 (11 ME 218/19) gar zum ersten Mal im Bereich der Mastbullenhaltung.

Einer der Leitsätze lautet: „Eine ganzjährige Anbindehaltung von Mastbullen genügt nicht den tierschutzrechtlichen Anforderungen nach § 2 Nr. 1 TierSchG“.

Auch das VG Münster (Beschluss vom 20.12.2019 – 11 L 843/19) sah eine veterinärrechtliche Anordnung, den Milchkühen – zumindest zwischen 01.07. bis 30.09. eines jeden Jahres – einen täglichen freien Auslauf von mindestens 2 Stunden auf einer Weide, einem Paddock oder Laufhof zugestand, als rechtmäßig an, und zwar mit der Begründung, dass in der Anbindehaltung nahezu alle durch § 2 Nr. 1 TierSchG geschützten Grundbedürfnisse der Tiere stark eingeschränkt bzw. viele der zugehörigen Verhaltensweisen nicht ausführbar seien. Zudem komme es als Folge der Bewegungsarmut zu gehäuften Erkrankungen und Schmerzen bei den Tieren.

1.3.2 Tierwohl-Label: Kennzeichnung von Fleisch nach Haltungssystem

Am 06.02.2019 stellte die Bundeslandwirtschaftsministerin ihre geplante Tierschutzkennzeichnung von Fleisch vor, zunächst für Schweinefleisch.

Die LBT kritisiert das unverbindliche staatliche Tierwohllabel und fordert eine verbindliche Kennzeichnung. Die Standards sind zudem so niedrig angesetzt, dass sie zunächst kaum über gesetzlichen Mindestvorgaben erreichen. Das Schwanzkupieren ist in der Eingangsstufe als Bestandsmaßnahme erlaubt. Dies widerspricht dem eigentlich geltenden Recht, Kupieren nur im Einzelfall zuzulassen und stellt eine klare Täuschung des Verbrauchers dar, der zumindest die Einhaltung geltenden Rechtes von Labelprodukten erwarten kann.

Die 70 Mio. Euro Fördermittel zur Etablierung des Labels sind nach Ansicht der LBT schlecht investiert. Denn es existieren auf dem Markt bereits zahlreiche von Tierschutzorganisationen und dem Handel initiierte unterschiedliche Label, die ein Mehr an Tierwohl beinhalten. Ob nun eine Kennzeichnung mehr in diesem regelrechten Wirrwarr dazu beiträgt, dass der Verbraucher an der Ladentheke sich aktiv für mehr Tierwohl entscheiden kann, ist nach Auffassung der LBT mehr als fraglich.

1.3.3 Maßnahmen zur Überwachung von Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (VTN-Betriebe)

Am 22.10.2019 veröffentlichte die für Tierschutz zuständige Bundesministerin, dass sie die Rechtsgrundlagen schaffen werde, um in VTN-Betrieben Tierschutzkontrollen zuzulassen. Das hatte der Bundesrat bereits am 12.04.2019 gefordert.

Am 16.09.2019 bestätigte die Bundesregierung in ihrer Unterrichtung des Bundesrates zur Drs. 93/19 (Beschluss), dass sie die Auffassung des Bundesrates teile.

Das Anliegen stützt sich ursprünglich auf die Erkenntnisse von Untersuchungen der Tierärztlichen Hochschule Hannover aus 2017. Sie hatten – auf Initiative der LBT auch an einem hessischen VTN-Betrieb – offenbart, dass bei insgesamt 57 Anlieferungen mit 485 Mastschweinen und 128 Zuchtschweinen in 13,2 bzw. 11,6 % der Fälle davon auszugehen war, dass die Tiere unter länger anhaltenden erheblichen Schmerzen und/oder Leiden verendet waren – ohne dass die Betriebsinhaber angemessen eingeschritten wären.

In Deutschland werden jährlich etwa 13,6 Mio. (also 21 %) der lebend geborenen Schweine – vor der Schlachtung – zur unschädlichen Beseitigung verbracht. Die Ergebnisse lassen den Schluss zu, dass bei rund 20 % der angelieferten Schweine eine Nottötung notwendig gewesen wäre, aber unterblieb. Dies wären also etwa 1,17 Mio. Tiere/Jahr.

Bis zum Beginn des Jahres 2020 legte die Bundesregierung aber hierzu nichts Konkretes vor.

1.3.4 Tiertransporte in Drittländer

Immer wieder und über viele Jahre hatte sich die AMK mit der Thematik der Lebendtransporte von Vieh befasst und den Bund aufgefordert, in verschiedenen Bereichen, die Lebendtiertransporte betreffen, tätig zu werden, so z. B. auf der AMK-Konferenz vom 25.-27.09.2019 in Mainz. Dabei wurde der von Hessen und Schleswig-Holstein erstellte Antrag zu TOP 31 zum Bericht der Russlandreise der LBT und verschiedener Amtstierärztinnen sowie der Überprüfung der Kontrollstellen bei Tiertransporten in Drittländern angenommen.

Im Zusammenhang mit den Versorgungsstationen verweigerte sich der Bund aber vollständig. Obgleich der Bund eigentlich Deutschland im Ausland vertritt, verwies er bei der Verifizierung von Ablade- und Versorgungsstationen in Drittländern auf die Zuständigkeit der Bundesländer.

Das BMEL stimmt zwar immer wieder Tierseuchenveterinärzertifikate mit Drittländern ab oder überarbeitet sie, allein in 2018 21 Stück, trifft aber mit den Zielländern dabei offensichtlich keine Vereinbarungen zu Tierschutzstandards.

Bundesministerin Klöckner setzt sich auch nicht erkennbar dafür ein, Sonderfahrspuren für Tiertransporte an EU-Außengrenzen einzurichten, um Wartezeiten zu verhindern und Witterungsschutz, insbesondere Hitzeschutz für die LKW in Notfällen, zu gewährleisten. Auch gegen den Weitertransport von Tieren in Drittländer über angebliche EU-Endbestimmungsländer engagierte sie sich nicht offensichtlich.

Nach Auffassung der LBT sollte sich auch der Bund bei den Vertretern des Handels dafür stark machen, dass Abschluss und Überwachung von Handelsverträgen zwischen den Wirtschaftsbeteiligten wie Zuchtverbänden, Export- und Transportorganisationen unter Einbezug von konkreten Konventionalstrafen im Falle der Nichteinhaltung von EU-Tierschutzstandards erfolgt.

Da die Wirtschaftsverbände erfahrungsgemäß doch intensiven Kontakt zu politisch Verantwortlichen haben, müsste gerade das eine einfache Übung sein.

Doch leider waren auch viele Bundesländer – anders als Hessen – bei der Thematik Tiertransporten eher desinteressiert. Manche ermöglichten, dass Transporteure ein „Sammelstellen-Hopping“ betreiben und sich die Sammelstelle suchen, die unabhängig von Fakten, Tiertransporte abfertigt. Bekannt dafür sind u. a. die Veterinärämter an den Sammelstellen in Niedersachsen und Brandenburg wie z. B. das Veterinäramt des Kreises Teltow-Fläming.

Die Wirklichkeitsnähe der Angaben des Transportunternehmers muss eigentlich jeweils von dem Veterinäramt, das einen Transport an der Sammelstelle abfertigt, geprüft werden. Zu dieser Prüfung gehört insbesondere auch der Nachweis, dass auf dem Weg geeignete Versorgungsstationen für die Tiere vorhanden sind und innerhalb der von der EU-Tiertransportverordnung dafür vorgesehenen Fristen angefahren werden. Aus vielen Fakten, Berichten von Augenzeugen, Filmdokumenten von Journalisten, ließ sich aber bereits Anfang 2019 schließen, dass es geeignete Versorgungsstationen auf

einigen in Drittländern verlaufenden Strecken gar nicht gibt. Dies führte dazu, dass engagierte Amtstierärzte, unterstützt von ihren Landräten, Transportgenehmigungen nicht mehr ausstellten und auch tierseuchenrechtlich geforderte Vorzeugnisse, die Drittlandtransporte erst ermöglichen, verweigerten. Diese Versuche wurden allerdings von verschiedenen Verwaltungsgerichten gekippt. Die Richter trennten sorgfältig die Rechtsgebiete Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz. Das große Ganze wurde nicht berücksichtigt.

Am 28.03.2019 wurde nun bei einer Bund-/Länderbesprechung zu Tiertransporten eine digitale Plattform verabredet. Sie soll dem Austausch vorhandener Informationen dienen und Veterinärämtern helfen, die Angaben der Transporteure besser zu plausibilisieren. Der LBT war und ist im Übrigen völlig unverständlich, weshalb vorhandene Informationen nicht schon längst zwischen den Bundesländern ausgetauscht wurden und werden.

Nach einem Treffen der daraus entstandenen Arbeitsgruppe am 27.05.2019 konkretisierten die Länder dann ihre Vorstellungen einer gut zu handhabenden, sinnvollen Plattform. Längerfristig würde insbesondere die Aufnahme dieser Daten in das EU-weite Traces-System (Trade Control and Expert System) Sinn machen.

Der Bund hat allerdings bis 31.03.2020 auch die von ihm zugesagte Plattform nicht vorgestellt, geschweige denn in Betrieb genommen. Durch die Corona-Pandemie und viele Grenzschießungen, auch der EU, kam es dann zu weiteren Problemen, da auch die transportierten Tiere oft unversorgt in Staus vor und an Grenzübergängen ausharren mussten.

Auch aus dieser Situation stellt sich erneut die Frage, weshalb statt lebender Tiere, insbesondere Rindern, nicht längst weltweit Spermata und Embryonen zur Zucht versandt werden, wenn denn die Aktivität tatsächlich der Zucht und nicht der Entsorgung überzähliger Färsen aus der EU dienen soll.

1.3.5 Ferkelkastration – Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft verschlechtert erneut den Tierschutz

Ein Regierungsentwurf vom 29.08.2012 hatte einen Ausstieg aus der betäubungslosen Kastration bereits zum 31.12.2016 vorgesehen, jedoch setzte der Ausschuss für

Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Beschluss vom 11.12.2012 bereits damals eine Verlängerung dieser Übergangszeit bis zum 31.12.2018 durch, „um die dem Landwirt zur Verfügung stehenden Alternativen weiter zu entwickeln und zu optimieren“ (BT-Drs. 17/11811, S. 30).

Längst stehen den Landwirten mit der Ebermast und der Impfung gegen den Ebergeruch (Immunokastration) verschiedene praktikable Alternativen zur betäubungslosen Kastration zur Verfügung. Diese werden in anderen Ländern seit langem erfolgreich eingesetzt.

Eigentlich hatten die Beteiligten, wie der Deutsche Bauernverband, der Deutsche Einzelhandel und der Verband der Fleischwirtschaft, schon 2008 die Grausamkeit des betäubungslosen Kastrierens anerkannt und sich in der „Düsseldorfer Erklärung“ verpflichtet, schnellstmöglich auf diese Form der Kastration zu verzichten. Doch einmal mehr zeigten sie sich unfähig, den Worten auch Taten folgen zu lassen. Fünf Jahre später zog der Gesetzgeber nach.

Bis zum 01.01.2021 werden die Ferkel nun weiter leiden müssen (in zwei Jahren sind es rund 44 Mio. Tiere). Die Verschiebung des Verbots ist für die LBT ein Lehrstück zum Einfluss landwirtschaftlicher Kreise auf die Bundeslandwirtschaftsministerin. Die Verschiebung ist fachlich durch nichts zu begründen und aus Sicht der LBT ein Trauerspiel seitens der beiden Parteien, die die Regierung stellen. Offen bleibt, ob sich dieses „Spiel des Herauszügerns“ nicht Ende 2020 zum dritten Mal wiederholt... Mit der Ebermast und insbesondere der Immunokastration liegen, wie gesagt, längst zwei Alternativen ohne Eingriff vor, die seit Jahrzehnten in anderen Ländern erfolgreich von Landwirten eingesetzt werden.

Statt auf ein solches erprobtes Verfahren zu setzen, favorisiert der Bauernverband einen sogenannten „4. Weg“, für den noch nicht einmal ein zugelassenes Medikament zur Verfügung steht und der nicht einmal mit einer Schmerzausschaltung für die Tiere verbunden ist, und die zuständige Ministerin gibt dafür willfährig Steuergelder aus.

Doch auch die von der Bundesregierung vorangetriebene Methode der Isoflurannarkose ist nach Auffassung der LBT ein falscher Weg, da nach Willen der Bundesministerin die Narkose von den Landwirten selbst durchgeführt werden soll. Eine Narkose ist immer mit einem Risiko verbunden, bei Mensch und Tier ein komplexer Vorgang, der nicht nur die Durchführung, sondern auch die Vorbereitung, Überwachung und Nachsorge des

Tieres umfasst. Aber auch das Erkennen und Behandeln von Narkosezwischenfällen, wie Atemdepression oder Herz-Kreislaufstillstand, erfordern tierärztlichen Sachverstand. Nicht ohne Grund ist in Deutschland die Durchführung von Narkosen bei Wirbeltieren Tierärzten vorbehalten (§ 5 TierSchG). Narkosen beim Menschen sind aus gleichen Gründen auch nur Ärzten vorbehalten. Die LBT fragt sich, ob die Bundesregierung dies auch in absehbarer Zeit zu ändern gedenkt und zur deutlichen Kostenersparnis beispielsweise Verwaltungsmitarbeiter von Krankenhäusern zukünftig in Crash-Kursen die Durchführung von Narkosen vermitteln will.

Unbeachtet bleibt dabei auch, dass Isofluran die Umwelt belastet, denn Isofluran ist ein Treibhausgas, das die Ozonschicht zerstört.

Zu all dem treten arbeitsschutzrelevante Belastungen für den Anwender auf. Unwohlsein und Übelkeit sind dabei die geringsten Beeinträchtigungen, denn auch die Schädigung der Leber, anaphylaktische Reaktionen und Herzstillstand sind einige der bekannten Nebenwirkungen bei der Arbeit mit dem Narkosegas.

Im wissenschaftlichen Tierversuch ist der Gebrauch des Isofluran an hohe Auflagen gekoppelt. Solche Auflagen können und müssen Landwirte in den Ställen aber nicht einhalten. Dies ist weder zu verstehen noch nachzuvollziehen.

Das BMEL setzt beherzt dennoch auf die großflächige Einführung der Isofluran-Narkose und die Delegation an Landwirte, die ganze 12 Stunden lernen, wie man eine Betäubung durchführt. Damit setzt sie aber nicht nur auf eine tiermedizinisch abzulehnende, sondern auch auf eine teure Variante, die umfangreiche Investitionen erfordert. Deutschlandweit würden nach Schätzung des Deutschen Bauernverbandes 5.000 bis 10.000 Narkosegeräte à 10.000 Euro benötigt.

Aber diese Summen werden den Landwirten von der Bundesregierung ersetzt, was angesichts der vielen Millionen Euro mit denen die Landwirtschaft durch Steuergelder subventioniert wird, wohl kaum mehr eine Rolle spielt.

Am 27.06.2019 verabschiedete der Bundestag die Ferkelbetäubungssachkunde-Verordnung (Drs. 19/10082), die dann einen Tag nach der Verkündung am 09.01.2020 in Kraft trat.

1.3.6 Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren bei Schweinen

Ende 2017 leitete die EU-KOM ein Vertragsverletzungsverfahren auch gegen Deutschland ein, da entgegen des Verbotes aus 1994 immer noch flächendeckend Ferkel kupiert werden.

Die ACK beschloss am 18.01.2018 in Berlin – und die AMK unterstützte dies am 27.04.2018 in Münster – bis zur Herbst-AMK am 28.09.2018 in Bad Sassendorf in Kooperation mit dem Bund einen Aktionsplan zur Einhaltung der Rechtsvorschriften vorzulegen.

Der erste an die EU versandte Plan war nicht ausreichend. Im Februar 2018 fand in Deutschland ein Audit der EU-KOM hinsichtlich der Situation des Schwänzekupierens in Deutschland statt. Das Ergebnis des Audits, das im Herbst 2018 veröffentlicht wurde, ist ernüchternd. 95 % aller deutschen Schweine sind kupiert. Damit bricht Deutschland nach wie vor offen geltendes EU-Recht. Dass diese Situation auch in anderen Mitgliedstaaten so ist, verbessert das Ergebnis nicht.

Das Ziel des Aktionsplans ist nun der schrittweise Einstieg in die Haltung von unkupierten Schweinen mit normal langen Schwänzen und damit der Ausstieg aus dem zurzeit flächendeckend gesetzwidrigen Zustand. Es handelt sich nicht, wie seitens mancher landwirtschaftlicher Verbände oft getan wird, um eine neue gesetzliche Vorgabe und auch nicht um einen großzügigen, freiwilligen Verzicht.

Aktionsplan, Risikoanalyse und Tierhaltererklärung wurden dann auf der Herbst-AMK von Bund und Ländern beschlossen und vom Bund an die EU weitergegeben.

Ab 01.07.2019 griff der Nationale Aktionsplan Kupierverzicht dann und die Tierhaltererklärung zum Nachweis der Unerlässlichkeit des Kupierens für alle Schweinehaltenden Betriebe wird damit verbindlich.

In dieser Tierhaltererklärung muss die geforderte Notwendigkeit des Schwanzkupierens für den jeweiligen Betrieb begründet dokumentiert und die gegen Schwanzbeißen eingeleiteten Maßnahmen dargelegt werden. Die zuständigen Veterinärbehörden sind gehalten, die Plausibilität dieser Tierhaltererklärung zu prüfen. Der Aktionsplan betrifft alle Betriebe vom Ferkelerzeuger bis zum Mäster.

Im Zentrum der Umstellung zur Haltung von unkupierten Schweinen steht nach Ansicht der LBT die Sachkunde der Landwirte. Es geht um artgemäßes Futter, Wasserversorgung, gutes Stallklima und ausreichende Beschäftigung sowie essentielle Verhaltenskreise, die dem Schwein ermöglicht werden müssen. Längst zeigen auch engagierte, konventionelle Schweinehalter in Pilotprojekten, dass Schweinehaltung ohne Kupieren möglich ist. Die LBT befürchtet aber, dass mancher Landwirt, nämlich solche, die sich auch nicht im Stande sehen, eine doppelt gesicherte Impfpistole bei der Immunokastration zu bedienen, den Umstieg auf eine gesetzeskonforme Tierhaltung nicht schaffen werden. Dabei ist zu bedenken, dass das Kupieren fraglos Cross Compliance relevant ist. Nach Auffassung der LBT sollten bei Betrieben, die nicht innerhalb von zwei Jahren dem Ausstieg näherkommen, deutlich Abzüge bei den Subventionen hinnehmen. Ein Hinweis, dass die EU hier auch Handlungsbedarf sieht, ist der EU-Rechnungshof-Bericht aus dem Jahre 2018. In ihm findet das gesetzeswidrige Kupieren in der EU ausdrückliche Erwähnung.

Dem Schweinehalter bleiben nun zwei Handlungsmöglichkeiten: Zum einen kann er zunächst weiter kupieren, muss aber zwei Mal jährlich die Verletzungen der Tiere an Ohren und Schwanz dokumentieren und mit geeigneten Maßnahmen reduzieren. Zusätzlich muss eine jährliche Risikoanalyse durchgeführt werden. Die zweite Handlungsmöglichkeit besteht darin, einen zunächst kleinen Teil der Tiere mit Ringelschwanz zu halten und mögliche Verletzungen zu dokumentieren.

Die LBT setzte sich dafür ein, dass hessische Amtstierärzte in 2019 eine Fortbildungsmöglichkeit an der Versuchsanstalt Boxberg, Baden-Württemberg, bekamen und bildete sich hier selbst weiter. Daran schloss sich noch eine intensive Schulung auf einem hessischen Betrieb.

1.3.7 Minimierung von Antibiotika in den Ställen

Mit dem Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (16. AMG-Novelle), das am 01.04.2014 in Kraft getreten ist, wurde in Deutschland erstmals ein System zur flächendeckenden Verringerung des Antibiotikaeinsatzes in der Tierhaltung bei bestimmten Masttieren (den sechs Nutzungsarten Mastferkel, Mastschweine, Mastkälber, Mastrinder, Masthühner und Mastputen) etabliert. Nach fünf Jahren legte

am 19.06.2019 die Bundesministerin dazu ihren Bericht über die Evaluierung des Antibiotikaminimierungskonzeptes im Kabinett vor.

Die Gesamtverbrauchsmenge an Antibiotika bei allen sechs Nutzungsarten sank im untersuchten Zeitraum von 298 Tonnen auf 204 Tonnen, sie reduzierte sich damit um 31,6 %. Allerdings werden auch bei diesen Tierarten häufiger Reserveantibiotika eingesetzt, als gewünscht wäre.

Bei Mastputen, Masthühnern und Mastkälbern war das Ergebnis zudem inakzeptabel: Bei Mastputen und Kälbern verringerte sich der Einsatz nur um 4 %, bei Masthühnern lediglich um 1 %. Bei den im Geflügelbereich benutzten Antibiotika handelte es sich außerdem in 40 % um Reserveantibiotika.

Keineswegs überraschend kommt der Bericht auch zu dem Schluss, dass nicht im Ansatz „Tiere aller Nutzungsarten in großen Betrieben häufiger antibiotisch behandelt werden mussten, als in kleinen Betrieben“.

Vor diesem Hintergrund befremdet es die LBT besonders, dass die Bundesregierung bei der ebenfalls 2019/2020 debattierten Änderung der TierSchNutzV nicht von sich aus, durch Verbesserungen in den Vorgaben bzw. durch Schaffung zeitgemäßer Vorgaben zu diesen Tierarten aktiv wurde. Stattdessen wehrte man seitens des BMEL entsprechende Anträge des Landes Hessen ausdrücklich ab.

Da bleibt es rätselhaft, wie der Bund denn – ohne Verbesserung der Putenhaltung – sein angebliches Ziel der dringend notwendigen Reduktion des Antibiotikaverbrauches erreichen will. Vollmundige Presseerklärungen der Ministerin helfen da leider wenig. Auch muss man sich vor Augen führen, dass bei Puten zurzeit noch routinemäßig die Schnäbel der Tiere gekürzt werden, weit weg von dem, was Kompetenzgruppen des Bundes seit Jahren fordern.

1.4. WICHTIGE ENTSCHEIDUNGEN UND RECHTSENTWICKLUNGEN AUF LÄNDEREBENE

1.4.1 Verwaltungsgericht Regensburg – Notwendigkeit des täglichen freien Auslaufs durch die Sportpferde bestätigt

Am 22.01.2019 wies das Verwaltungsgericht Regensburg die Klage einer Pferdehalterin ab (RN 4 K 17.1298). Das zuständige Veterinäramt hatte u. a. verfügt, dass ihren zwei Pferden täglich drei Stunden freier Auslauf gewährt werden muss. Gegen diesen Bescheid wandte sich die Klägerin und verlor. Das Gericht begründete die Abweisung der Klage damit, dass den Pferden ohne den freien Auslauf vermeidbare Leiden entstanden seien. Es legte dabei den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis zu Grunde. Dieser sei in den „Leitlinien für Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ vom 09.06.2009 wiedergegeben, die Leitlinien dabei als „antizipiertes Sachverständigengutachten“ zu werten.

Das Gericht betonte, dass die Reithalle nicht als gleichwertig einer Weide anzusehen wäre, da nur diese auch Frischluft u. a. bieten würde. Das Gericht betonte, dass eine Haltung ohne solchen geeigneten freien Auslauf vielleicht üblich wäre, aber dies bei der Prüfung auf einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz ohne Relevanz sei.

1.4.2 Normenkontrollklage des Landes Berlin zur Schweinehaltung

Das Land Berlin gab am 09.01.2019 bekannt, dass es einen Normenkontrollantrag zur Schweinehaltung beim Bundesverfassungsgericht einreichen werde, was Ende Januar auch geschah. Man hielt zentrale Anforderungen zur Schweinehaltung in der Nutztierhaltungsverordnung für verfassungswidrig. Dabei geht es um Mindestflächen, aber auch die Kastenstandhaltung.

Die LBT teilt die Auffassung, dass es im Interesse der Verbraucher aber auch der Landwirte ist, überprüfen zu lassen – wie in den 90er Jahren für die Legehennen – ob die Verordnung tatsächlich den § 2 TierSchG entspricht. Nur auf diese Weise erhalten Landwirte, die immer wieder von ihnen geforderte Planungssicherheit. Bereits zweimal hatten sich solche Verfahren als notwendig und erfolgreich erwiesen. Bis Anfang 2020

hatte das Bundesverfassungsgericht dann den Bund und die Länder dazu noch nicht befragt.

2 SACHTHEMEN, PROJEKTE UND INITIATIVEN

2.1 HAUSTIERE – Pferde

2.1.1 Gespräch im BMEL zum Thema „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“

Die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ stammen aus dem Jahr 1992 und bedürfen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, v. a. das Pferdeverhalten betreffend, einer Aktualisierung. Auch die Bandbreite der Nutzungs- bzw. Reitsportarten soll in dem Papier besser abgebildet werden. Bereits 2017 hat das BMEL mit der Überarbeitung der Leitlinien begonnen.

Nachdem man in den Arbeitssitzungen ab 10.01.2019 in Bonn konstruktiv diskutierte, konnte beim Thema „Alter beim Ausbildungs-/Trainingsbeginn sowie beim ersten Einsatz bzw. Wettbewerb“ kein Konsens gefunden werden. Das früheste geeignete Alter für den Wettbewerbseinsatz wird von Tierschutz- und Rennverbandsseite sehr unterschiedlich gesehen. Die Rennpferdeverbände hatten bereits 1992 eine Ausnahme gefordert und bekommen.

Am 25.11.2019 kam es zu einem weiteren Gespräch, aber nicht mehr mit sämtlichen ursprünglich Beteiligten. Letztlich auf Druck der Verbände wurde der zunächst nach der Arbeitssitzung im Januar bessere Entwurf vom Bundesministerium abgeschwächt und verändert. Die Rennpferde wurden dabei sogar komplett rausgenommen. Sie sollen wie bisher weit früher eingesetzt werden.

Die LBT hatte in die Diskussion eingebracht, dass Pferde früher als im Alter von 36 Lebensmonaten in die Ausbildung zum vorgesehenen Nutzungszweck zu nehmen, in der Regel die in dem Papier dargestellten Grundsätze verletzt. Auch bei sogenannten frühreifen Pferderassen mit ausschließlichem Training auf Schnelligkeit sollten diese Grundsätze beachten werden. Öffentliche Auftritte unter dem Sattel oder im Geschirr dürften in keinem Fall vor dem abgeschlossenen 36. Lebensmonat erfolgen. Es könnte je nach Rasse, physischer und psychischer Entwicklung des Pferdes sowie dem

angestrebten Ausbildungs- und Nutzungszweck ein längeres Abwarten geboten sein, um Verletzungen und Schäden, die durch einen zu frühen Ausbildungsbeginn entstehen können, zu vermeiden. Vor dem ersten Start müssten alle Galopp- und Trabrennpferde fachtierärztlich untersucht werden. Dabei wären physische und psychische Aspekte zu berücksichtigen.

Einsätze junger Pferde z. B. bei Hengstleistungsprüfungen oder Auktionen wären dabei analog zu den o. ä. öffentlichen Auftritten zu beurteilen.

2.2 TIERE IN DER LANDWIRTSCHAFT

2.2.1 Emissionen aus Offenfrontställen für Schweine

Das von der LBT 2016 angestoßene Projekt zur wissenschaftlichen Erhebung von Emissionsdaten in den frei belüfteten Schweineställen dreier Praxisbetriebe wurde im Herbst 2019 beendet. Die Ergebnisse lagen dann im Dezember 2019 vor. Hessen hat damit erstmals weltweit Emissionsmessungen bei tiergerechten Außenklimaställen für Schweine durchführen lassen.

Gemessen wurde der Ausstoß von Ammoniak, Stickoxiden, Methan sowie die Geruchsemissionen. Ein Offenfrontstall mit verschiedenen tierfreundlichen Funktionsbereichen schnitt bei den Messungen am besten ab. Es zeigte sich, dass es ein entscheidender Faktor außerdem ist, wie der Absetzort des Kotes und des Harns gestaltet ist. Je trockener dieser Bereich, desto weniger Ammoniakemissionen sind messbar. Ein tägliches Abschieben des Kotes verringert die Geruchsemissionen und Methanemissionen ebenfalls. Damit wird deutlich, dass das Management auch bei den Geruchs-, Ammoniak- und Methanemissionen eine entscheidende Rolle spielt. Bedenkenswert ist aber auch, dass nicht überdachte Flächen zu mehr Emissionen führen.

Tier- und Umweltschutz müssen und sollen Hand in Hand gehen. Dies war nach Ansicht der LBT in der Vergangenheit nicht der Fall. Jahrzehnte lang wurden Emissionen tiergerechter Außenfrontställe über theoretische Ansätze und nicht gemäß belastbarer Daten berechnet. Die Ställe wurden aufgrund dessen von vielen Behörden stringent – bereits bei der Bauvoranfrage – abgelehnt. Dies muss mit Blick auf die vorliegenden

Ergebnisse nun ein Ende haben. Die LBT kümmerte sich um eine stringente Verbreitung der Ergebnisse.

Als letzter Teil des Ansatzes soll 2020 nun in einem Betrieb unter Zuhilfenahme von Emissionsminderungsmaßnahmen weiter gemessen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Emissionswerte dann erneut sinken und so gering werden, wie sie zwangsbelüfteten Ställe mit Abluftfilter nachgesagt werden. Zudem arbeitet die LBT seit März 2020 an einer Handreichung für Baubehörden.

2.2.2 Tierschutz auf Tiertransporten – Eine Reise nach Russland bestätigt Augenzeugenberichte der NGOs

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vom 22.12.2004 (VO(EG) 1/2005) müssen Rinder bei Langstreckentransporten auf der Straße – wie bspw. von Deutschland nach Usbekistan oder Kasachstan nach max. 29 Stunden an bestimmten zugelassenen Entlade- und Versorgungsstationen (Kontrollstellen, Control posts) abgeladen, gefüttert und getränkt werden und eine Ruhezeit von mind. 24 Stunden erhalten.

Gemäß EuGH-Urteil vom 23.04.2015 – Az. C-424/13 gelten diese Anforderungen der VO bei Langstreckentransporten bis zum Bestimmungsort und somit auch im Drittland.

Die Existenz bzw. die rechtskonforme Nutzung von zugelassenen Entlade- und Versorgungsstationen wurde durch Veterinärbehörden, die direkt Langstreckentransporte abfertigen bzw. eine Vorzertifizierung vornehmen, zunehmend angezweifelt. Auch aufgrund diverser Berichterstattungen u. a. in den öffentlich-rechtlichen Medien waren viele Amtstierärzte erschüttert und verunsichert und fragen nach, ob sie – rechtlich gesehen – verpflichtet sind, diese Transporte in bestimmte Drittländer abzufertigen/zu genehmigen, obgleich sie wissen, dass der Transport nicht unter den Bedingungen der VO (EG) 1/2005 ablaufen kann, da bspw. in Transportplänen bzw. Fahrtenbüchern immer wieder Adressen von Entlade- und Versorgungsstationen benannt werden, deren Existenz in Frage zu stellen sind.

Nach einer rechtlichen Würdigung der Genehmigung langer grenzüberschreitender Nutztiertransporte in Drittstaaten von Dr. C. Maisack und Dr. A. Rabitsch sowie einem Rechtsgutachten zur Frage der Untersagung grenzüberschreitender Tiertransporte in Drittstaaten der Rechtsanwälte Günther (Hamburg) erfolgte seitens HMUKLV am

12.03.2019 ein Erlass seitens HMUKLV an nachgeordnete Dienststellen, bis zum 14.04.2019 Transportgenehmigungen für Transporte landwirtschaftlicher 'Nutztiere' in 14 Staaten außerhalb der EU grundsätzlich zu versagen.

Nach Fristablauf des o. g. Erlasses vom 12.03.2019 wurde am 16.04.2019 ein unbefristeter Folgeerlass versandt mit dem Inhalt, dass Transporte von landwirtschaftlichen 'Nutztieren' auf dem Land- und Seeweg in 17 Drittländer nur im Ausnahmefall genehmigungsfähig sind, da weiterhin auf den Transportrouten in diese Drittländer erhebliche Verstöße gegen die tierschutzrechtlichen Vorschriften zu befürchten sind. Dieser ist dankenswerter Weise bis heute in Kraft und wurde im Weiteren um Russland erweitert.

Eine Klärung vor Ort war dringend angesagt, zumal das für Tierschutz zuständige BMEL eine Bereisung der Stationen mangels Zuständigkeit seinerseits ausdrücklich abgelehnt und die Verantwortung den Bundesländern zugeschoben hatte.

Deshalb initiierte die hessische Landestierschutzbeauftragte als ersten Schritt eine Bereisung zur Klärung der Existenz bzw. soweit möglich auch zur Inaugenscheinnahme von Entlade- und Versorgungsstationen, insbesondere in den Regionen Smolensk und Samara. Durch diese beiden russischen Regionen verläuft ein Großteil der Hauptrouten von Drittlandexporten aus Europa mit den Zielen Kasachstan und Usbekistan – sowie nach Süd- und Ostrussland.

Anfang Juli wurden die Bundesländer durch das HMUKLV über den Plan informiert und zur Teilnahme ermuntert. Letztlich nahmen neben der LBT Amtstierärztinnen aus 3 verschiedenen Bundesländern teil. Leider waren gerade die Länder, die am meisten Tiertransporte in diese Drittländer genehmigten, also Brandenburg und Niedersachsen nicht daran interessiert, was die LBT befremdete.

Vom 09. bis 14.08.2019 fand die Bereisung dann statt. In Augenschein genommen wurden gelistete und in der Vergangenheit in Transportplänen genannte Stationen in der Russischen Föderation. Unter Berücksichtigung häufig in Transportplänen aufgeführter Standorte und Adressen, sowie der bis vor einigen Jahren gültigen Liste von Versorgungsstationen im Handbuch Tierschutz und aktuellen Informationen aus Russland wählte die Gruppe Ziele aus. Sie betrafen Adressen in den Regionen Smolensk, Kaluga, Moskau und Samara. Am 13.08.2019 fand zudem ein Erfahrungsaustausch mit Vertretern aus dem zuständigen Ministerium der Region

Samara (Oblast Samara) statt. Ferner gab es in der Region Smolensk Gespräche mit Tierärzten, die früher für die dort zugelassenen Stationen zuständig waren. Zu 10 Standorten und Adressen erfolgte vor Ort eine Plausibilitätsprüfung. Davon konnten 6 Standorte in Augenschein genommen werden. Das Ergebnis war ernüchternd:

Bis zum Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme im August 2019 gab es nur zwei von den regionalen russischen Behörden aufgrund russischen Rechtes registrierte Entlade- und Versorgungsstationen auf dem Weg nach Kasachstan und Usbekistan. Diese Stationen entsprachen zum Zeitpunkt der Besichtigung nicht der VO (EG) 1/2005.

Hinter der Region Smolensk konnten keine weiteren, weder russisch registrierte noch den Vorgaben der VO (EG) 1/2005 adäquaten Entlade- und Versorgungsstationen vorgefunden werden. Somit waren Entladungen und Versorgungsstationen von Rindertransporten auf diesem Abschnitt der Fahrt gemäß VO (EG) 1/2005 nicht möglich und auch nach russischem Recht im Transit nicht zulässig. Falls überhaupt gefüttert und getränkt wurde, geschah dies überwiegend offensichtlich auf dem LKW. Dies bestätigten auch Betreiber von zwei Stationen.

Den Tieren wurden auf solchen Transporten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit somit systemimmanent langanhaltende und erhebliche Leiden und Schäden zugefügt. Fehlende oder zu kurze Abladungen lassen keine angemessene Ruhezeit für die Tiere und damit auch keine körperliche Regeneration (Stehen und Ausgleichen der Fahrtbewegung im LKW über Tausende von Kilometern – ohne angemessenes Niederlegen) zu. Durch unzureichende Fütterung und Tränkung auf dem LKW leiden die Tiere erheblich, da sie ihre Grundbedürfnisse Hunger und Durst nicht stillen können.

Die LBT und ihre Kolleginnen forderten unverzüglich die Erstellung einer Liste aller von zuständigen russischen Behörden anerkannten/registrierten Entlade- und Versorgungsstationen in der Russischen Föderation; Weitergabe dieser Liste an die Bundesländer, die anderen EU-Mitgliedstaaten bzw. an die EU-KOM, die Validierung der Versorgungsstationen durch deutsche und/oder europäische Behörden zur Einhaltung der europäischen Standards bzw. Erfassung, ob eine adäquate Situation vorliegt, und eine Listung der registrierten Stationen sowie stichprobenartige, möglichst unangekündigte Überprüfung der gelisteten Versorgungsstationen vor Ort im Betrieb durch o. g. Behörden oder externe Kontrollinstitutionsstellen.

Der hessische Erlass war daher betreffend dieser Transporte gerechtfertigt und weiterhin aufrecht zu erhalten. Die Ergebnisse der Bereisung zeigten schonungslos, dass die Exporteure offensichtlich über Jahre im Zusammenhang mit Drittlandtransporten auf dieser Route wider besseren Wissens die Unwahrheit gesagt hatten.

Im April 2020 bestätigte dann die zentrale russische Behörde in Moskau dem Bundeslandwirtschaftsministerium, dass es zurzeit keine zugelassenen Stationen gäbe. So erhielt der Bericht der LBT und ihrer Kolleginnen neuerliche Brisanz.

Mit Blick auf die bereits erwähnten offensichtlichen Defizite rund um den Bereich „Tiertransporte in Drittländer“ bleibt aus Sicht der LBT nur ein Exportverbot in Drittländer, in die ein Transport gemäß geltendem EU-Recht nicht möglich ist.

Interessant war, dass sich in der ganzen Entwicklung der Thematik rasch die Landkreise herauskristallisierten, die ohne offensichtliche Einschränkungen weiter in die fraglichen Länder abfertigen, was zu einem „Sammelstellen Hopping“ führte. So wurden hessische Rinder immer wieder nach Brandenburg in den Landkreis Teltow-Fläming transportiert und dort nach Usbekistan abgefertigt. Schleswig-holsteinische Rinder wurden z. B. nach Aurich oder Emsland verbracht und von dort reibungslos für den Weitertransport abgefertigt.

Leider war es bis 30.03.2020 nicht möglich zu klären, an welche Versorgungsstationen diese Tiere in den Drittländern denn abgeladen und versorgt wurden. Weder die zuständigen Veterinärämter noch die jeweiligen Bundesländer verrieten dazu Fakten oder teilten ihr angebliches Wissen mit anderen Bundesländern. Stattdessen wurde auf Betriebsgeheimnisse der Branche verwiesen. Der Brief der Russischen Föderation an den Bund in 2020, in dem bestätigt wurde, dass es keine zugelassenen Versorgungsstationen in Russland gäbe, zeigte dann aber schonungslos, dass sämtliche dorthin abgefertigten Rindertransporte rechtswidrig und illegal waren.

2.2.3 Teilmobiles und mobiles Schlachten – Minimierung von Leid

In Dänemark können Rinder, Schweine, Schafe oder andere Tiere ab dem 01.01.2020 legal auf landwirtschaftlichen Betrieben anstatt im Schlachthof geschlachtet werden. Voraussetzung dafür ist allerdings die Einrichtung eines geeigneten Bereichs, in

welchem ein zugelassener Schlachthof die Tiere töten und entbluten kann, bevor sie zur Verarbeitung in den Schlachtbetrieb gebracht werden. Auch schon die Schweiz und Tschechien haben bereits solche Regelungen.

Die LBT erwartet vom BMEL, endlich auch solche bundesweiten Regelungen im Sinne des Tierschutzes und zur Unterstützung einer tieregerechten Landwirtschaft zu erlassen.

Nachdem Hessen, auch auf Initiative der LBT, Entwicklungen zum (teil) mobilen Schlachten von Rindern unterstützt und vorgebracht hatte, verfolgte die LBT das Projekt „Mobiles Schlachten von Geflügel“ 2019 weiter und erwartet die Erstellung eines Geflügelschlachtmobils im Prototyp für Hessen in 2020.

2.2.4 Wie vermarkte ich „Tierwohlfleisch“ am besten

Die Frage, in welcher Weise ein tieregerechter Umbau der konventionellen Landwirtschaft erfolgen kann, wird immer wieder in der Öffentlichkeit diskutiert. Sowohl der wissenschaftliche Beirat, wie der Kompetenzkreis Tierwohl hatten in der Vergangenheit dazu Anstöße gegeben. Der Bund hat sie nie befolgt, stattdessen die nächste Expertenkommission eingerichtet. Dabei steht zu befürchten, dass auch deren Ergebnisse ungehört verhallen werden.

Die LBT sieht in dieser Thematik auch den Lebensmittelhandel stark in der Pflicht. Aus Tierschutz-, Umweltschutz- und Gründen der Gesundheit ist es dringend notwendig, den überhöhten Verbrauch von Billigfleisch in Deutschland zu verringern. Er führt zu gesundheitlichen Schäden beim Konsumenten und widerspricht jedem Bekenntnis zur Nachhaltigkeit und zum Tierwohl.

Die heutigen üblichen Haltungsbedingungen in der konventionellen Landwirtschaft berücksichtigen die Bedürfnisse der Tiere leider nur marginal und schädigen letztlich auch die Umwelt.

Nach Auffassung der LBT greift die Strategie der Bundesregierung, die Verantwortung alleine dem Verbraucher zu zuschieben, aber viel zu kurz. Es ist erwiesen, wie wirkungsvoll Werbung sein kann. Deshalb sind gerade auch die Akteure im Lebensmittelhandel in der Pflicht. Es ist verwerflich, auf der einen Seite zu beklagen, dass die Verbraucher zu oft zu Billigfleisch greifen, auf der anderen Seite aber jede Form der Marketingstrategien zu zulassen und zu nutzen, um zum Kauf von Billigfleisch

zu verführen. Fleisch ist schon heute – unter Einrechnung der Folgekosten für Tier, Umwelt oder im Gesundheitsbereich – eigentlich ein hochpreisiges Lebensmittel.

Die LBT empfiehlt deshalb eine Mindestpreisbindung für Fleisch, wie man sie auch beim Verkauf von Büchern kennt.

Landwirtschaftliche Produktion, gerade die Produktion von Fleisch, sei es von Geflügel, Schweinen oder Rindern, hat mit freier Marktwirtschaft schon lange nichts mehr zu tun. Für eine Branche, die durch staatliche Subventionen derart gelenkt wird, ist die Preisbildung schon längst nicht mehr frei, sondern jetzt bereits Teil „planwirtschaftlicher“ Eingriffe.

2.3 WILDTIERE

2.3.1 Deutschland europäisches Schlusslicht – Wildtiere im Zirkus weiter erlaubt

Gerade auch in diesem Bereich erweist sich die Bundesregierung immer wieder als „Totalausfall“. Während bspw. Dänemark am 31.03.2018 sein schon lange bestehendes Verbot ausweitete und ein Verbot sämtlicher Wildtiere im Zirkus beschloss, blieb die Bunderegierung bei ihrer mittelalterlich anmutenden Haltung.

Die zuständige Ministerin ignoriert Sachverständige wie Vertreter der Bundestierärztekammer oder Wissenschaftler, die Freilandforschung betreiben. Auch das Votum des Bundesrates als Minimallösung wenigstens die Haltung einiger weniger Tierarten zu verbieten interessiert sie nicht.

Sie hält an der Haltung von Wildtieren im Zirkus fest. Mit ihrer Auffassung, Wildtieren im Zirkus widerführen bei dieser Form der Haltung keine tierschutzrelevanten Belastungen, steht sie in Europa mittlerweile nur noch an der Seite in der Vergangenheit lebender Zirkusbetreiber und deren Hoftierärzte. Dabei ließ die sich inzwischen von Indien, Rumänien, Mazedonien, Bolivien oder Italien in dieser Tierschutzfrage weit überholen.

Der Export von Elefanten aus vier Ländern Afrikas für Zoos und Zirkusse ist nun verboten. Die Volksversammlung der Artenschutzkonferenz in Genf bestätigte am 27.08.2019 einen Beschluss. Das Verbot betrifft vor allem den Handel mit Elefanten aus Simbabwe nach China. Zu den Ländern mit spezifischem Exportstopp gehören

auch Botsuana, Namibia und Südafrika. Die Ausfuhr in natürliche Lebensräume ist weiter möglich.

Das Bundeswirtschaftsministerium stemmt sich trotz einer Aufforderung der Agrarminister der Länder gegen ein Verbot von Wildtieren wie Bären und Elefanten in Zirkussen. In einer Antwort auf eine Anfrage der GRÜNEN vom 17.04.2019 heißt es, die festgestellten Tierschutzverstöße belegten aus Sicht der Bundesregierung nicht, dass eine tierschutzgerechte Haltung bestimmter Wildtierarten in Zirkusbetrieben mit wechselnden Standorten nicht möglich sei. Es wird darauf verwiesen, dass die Regierung auf Initiative von Bundesministerin Julia Klöckner (CDU) seit Sommer 2018 in Kontakt mit Zirkusbetrieben stehe, um ein gemeinsames Konzept zur Tierhaltung und Tiertransporten zu vereinbaren.

Die Agrarministerkonferenz vom 12.04.2019 betont dagegen einmal mehr, dass ein Verbot der Haltung bestimmter Tierarten auch im Sinne von Art. 20a GG für zwingend erforderlich ist und baten die Bundesregierung mit Nachdruck, hierzu eine Rechtsverordnung zu erlassen.

Aus Sicht der LBT liegen dazu genügend wissenschaftliche Belege namhafter Experten vor, insbesondere auch solcher aus der Freilandforschung. Diese wurden auch seriös veröffentlicht und sind zitierfähig. Die LBT hatte die umfassende Literatursammlung dem BMEL schon vor Jahren zukommen lassen. Zur angeblichen „Tiergerechtheit“ der Haltung von Wildtieren im Zirkus liegen dagegen nur einige wenige, nie in anerkannten Zeitschriften veröffentlichte, Arbeiten an einer Hand voll Zirkustieren vor.

2.3.2 Hessischer Staatsgerichtshof beendet Schonzeit für 5 Tierarten

Die hessischen Vorgaben für Jagd- und Schonzeiten sind im Falle mehrerer Tierarten nicht verfassungskonform. Nach einem Urteil des hessischen Staatsgerichtshofs, des Verfassungsgerichts des Landes, gehen die Bestimmungen zum Schutz von jungen Waschbären, Marderhunden und Füchsen zu weit und greifen unverhältnismäßig stark in die Eigentumsrechte der Jagdpächter ein. Für den Steinmarder sei ein Jagdverbot im Februar nicht erforderlich und damit ebenso wenig gerechtfertigt wie das bis Ende vergangenen Jahres geltende komplette Jagdverbot für Blässhühner, eine nicht im Bestand gefährdete Art.

Insgesamt sind die Jagdzeitbestimmungen nach Auffassung des Staatsgerichtshofs allerdings rechtsstaatlich akzeptabel. Der größte Teil der von der FDP-Landtagsfraktion in einem Normenkontrollverfahren in Frage gestellten Vorgaben sei verfassungskonform, urteilte das Gericht am 12.02.2020 in Wiesbaden. So seien die Regelungen zur Jagd auf Minke, Nutrias Damwildschmalspießer und Damwildschmaltiere, Baumrarder, Iltisse, Hermeline, Mauswiesel, Elstern, Rabenkrähen, Rebhühner, Ringeltauben, Türkentauben sowie Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmöwen nicht zu beanstanden. Nach Ansicht der Richter hat das zuständige Ministerium bei der Bestimmung von Jagdzeiten für einzelne Tierarten aber einen eigenen „Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum“.

Die LBT bedauert das Urteil im Interesse der nunmehr bejagten Jungtiere und des Staatsziels Tierschutz.

2.3.4 Erprobung neuer Verfahren für das Management invasiver Arten, am Beispiel der Nutria bzw. des Waschbären

Die EU-VO 1143/2014 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Maßnahmen gegen bereits weit verbreitete gelistete invasive Arten (u. a. Nutria und Waschbär) zu ergreifen, mit dem Ziel der Kontrolle der Populationen. Die Maßnahmen sollen einerseits wirksam sein, andererseits ist u. a. nationales Tierschutzrecht zu berücksichtigen, die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sicherzustellen und deren Wirksamkeit zu überprüfen.

Bisher werden in Deutschland vorwiegend letale Maßnahmen gegen invasive Tierarten ergriffen, wie Abschuss und Fallenfang mit anschließender Tötung. Tierschutzrechtlich problematisch ist dabei unter anderem, dass sich Arten wie Nutria und Waschbär nahezu ganzjährig reproduzieren können und somit die Gefahr besteht, dass der auch aus dem Jagdrecht vorgegebene Muttertierschutz nicht beachtet werden kann. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die Tötung einzelner Tiere aufgrund der hohen Fertilität der Tiere schnell ausgeglichen werden kann und damit wirkungslos bleibt.

Aufgrund diverser Anfragen und auch Berichten zu Sterilisationsprojekten in anderen europäischen Ländern kam in 2019 daher die Idee zu einem Praxisversuch – gemeinsam mit dem Referat Artenschutz des Hauses – auf.

Ein erstes Pilotprojekt in 2019 zur Sterilisation von Nutrias konnte zwar aus verschiedenen Gründen nicht in die Tat umgesetzt werden, nichtsdestotrotz verfolgt die LBT auch weiterhin das Ziel, lokal in fest definierten Bereichen eine Populationsbegrenzung durch Sterilisation und Wiederfreisetzung zu erproben und damit verbunden der Versuch, eine lokale Ausbreitung zu verhindern und letztendlich auch Schäden zu minimieren.

2.3.5 Diskussionsgrundlage und Kriterienkatalog für Auffangstationen

Es gibt in Hessen zurzeit etwa 45 staatlich anerkannte Auffangstationen für heimische Wildtiere. Eine zentrale Liste, in der alle Wildtierstationen erfasst sind, gibt es nicht. Einheitliche Kriterien für die Anerkennung gab es bisher ebenfalls nicht.

Die Qualität der Stationen ist daher höchst unterschiedlich. Häufig sind es „Ein Mann“-Betriebe, die von ehrenamtlich engagierten Laien betrieben werden oder sie werden von kleinen Organisationen getragen – meist vereinsmäßig –.

Dabei unterliegt die Aufnahme von Wildtieren mehreren Rechtskreisen (u. a. Tierschutz-, Artenschutz-, Jagd- und Veterinärrecht) und ist fachlich komplex und anspruchsvoll.

In den Landkreisen und Städten besteht mit wachsendem Bewusstsein in der Bevölkerung für Arten- und Tierschutzproblematik steigender Bedarf, in Not geratene Tiere fachgerecht unterzubringen und entsprechende Initiativen und „Wildtierauffangstationen“ anzuerkennen. Gleichzeitig fordern die Stationen aufgrund ihrer „staatlichen Anerkennung“ und der (zumindest vermeintlichen) Erfüllung eines wichtigen Dienstes an der Allgemeinheit (Artenschutz und Tierschutz als gesetzliche Aufgaben) bei zunehmend höherer personeller und finanzieller Belastung staatliche Unterstützung ein.

Um die Qualität der Auffangstationen so zu verbessern, dass sichergestellt werden kann, dass zumindest die rechtlich und fachlich unverzichtbaren Mindestvoraussetzungen eingehalten werden und daran anknüpfend dann auch Förderrungen/öffentliche Mittel transparent vergeben werden können, hat die LBT im Rahmen einer Kooperation von Artenschutz, Veterinären, Ethikern und Betreibern von

Auffangstationen eine wissenschaftliche Arbeit an der Justus-Liebig-Universität Gießen Fachbereich Veterinärmedizin initiiert.

Dabei wurde eine Diskussionsgrundlage sowie ein Kriterienkatalog zur Beurteilung von Wildtierauffangstationen nach rechtlichen und veterinärmedizinischen Gesichtspunkten erstellt und veröffentlicht.

Damit können die notwendigen fachlichen Grundlagen für solche Stationen erstmals deutschlandweit diskutiert und beurteilt werden. Nun gilt es nach Auffassung der LBT die Stationen darin zu unterstützen, die notwendigen Standards Schritt für Schritt zu erreichen und insbesondere ihre Kompetenz in Frage des Wiederauswilderns zu vergrößern. Angedachte Workshops mit Stationsbetreibern und/oder Behörden konnten aufgrund der Corona-Pandemie allerdings in 2020 noch nicht stattfinden.

Eine weitere Option aus Sicht der LBT wäre auch die Schaffung einer zentralen Wildtierkompetenzstelle, die eine landesweite Vernetzung bestehender Einrichtungen aufbauen und unterstützen könnte. Im Sinne der Qualitätssicherung bei der Versorgung von heimischen Wildtieren wird sich die LBT auch künftig hierfür weiter einsetzen.

2.4 TIERVERSUCHE

2.4.1 Hessen – Zahl der Tierversuche wieder höher

Im Jahr 2018 ist die Zahl der Tierversuche in Hessen um knapp 30.000 im Vergleich zum Jahr 2017 gestiegen. Das teilten die zuständigen Regierungspräsidien in Darmstadt und Gießen am 05.08.2019 mit. Dabei stieg die Zahl der Tierversuche im Bereich des Regierungspräsidiums Darmstadt um 33.683 an, während sie im Bereich des Regierungspräsidiums Gießen um 5.668 zurückging. Das Regierungspräsidium Kassel meldete nur eine minimale Zahl von Tierversuchen. Bei dem überwiegenden Teil der verwendeten Tiere handelte es sich um sogenannte Labornager wie Mäuse (185.463) und Ratten (16.653), Kaninchen (41.123) sowie Fische (39.727).

Den Anstieg in Südhessen führt das Regierungspräsidium Darmstadt laut Mitteilung auf die erstmalige statistische Erfassung von Mäusen zurück, bei denen Gewebe zur Untersuchung der Erbinformationen entnommen wurde. Dadurch sei die Zahl erfasster Mäuse von 106.248 im Jahr 2017 auf 138.242 gestiegen. Eine klare Tendenz bei den

Tierversuchszahlen sei nicht erkennbar, vielmehr gebe es von Jahr zu Jahr Schwankungen: so wurden 2016 an 305.904 Tieren Versuche vorgenommen. 2015 lag die Zahl bei 279.565.

Die LBT hofft längerfristig auf positive Entwicklung durch die Etablierung der RRR-Professuren. Sie sind aus Sicht der LBT eine überaus positive Einrichtung.

Aufgrund des Koalitionsvertrages sieht die LBT aber auch die Landesregierung in der Pflicht, wichtige Impulse aus den RRR-Professoren tatsächlich aufzunehmen und voran zu treiben.

Bedauerlich ist es in jedem Falle, dass die Landesregierung keinen ausdrücklichen Etat für die Förderung der Erforschung aber auch Validierung von Alternativmethoden ausgewiesen hat. Doch die LBT erhofft sich zumindest von der neuen Förderlinie „LOEWE Exploration“ Mittel für diesen Bereich. Damit wurde am 14.02.2020 eine Förderung für unkonventionelle, innovative und gewagte Forschungsideen geschaffen. Maximal sind hier 300.000 Euro für zwei Jahre bei unkomplizierter Bewerbung möglich.

2.5 HEIMTIERE

2.5.1 Katzenschutz – immer mehr Kommunen folgen der hessischen Delegationsverordnung

Mit der Delegationsverordnung der Landesregierung, die bereits seit April 2015 in Kraft ist, wurde die rechtliche Grundlage für hessische Kommunen geschaffen, tätig zu werden und eine Kastrationspflicht für Freigängerkatzen zu erlassen.

So haben in Hessen mittlerweile weit über 30 Städte und Gemeinden eine sogenannte 13b-Verordnung oder Satzung. Ab 30.03.2019 gilt sie nun auch in Kassel.

Die LBT freut sich, dass ihr Infopaket mit beispielhaftem Flyer, FAQ-Papier und Musterverordnung von Kommunen immer noch rege nachgefragt wird.

Auch ein neu konzipiertes zweites Faltblatt der LBT, das sich dem Thema Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen widmet, findet sowohl bei Tierärzten als auch bei Kommunen und Bürgern großes Interesse.

2.5.2 Assistenzhunde – dringend gesetzliche Ausbildungsgrundlage notwendig

Die LBT fordert gesetzliche Grundlagen für die Ausbildung, Haltung und Finanzierung von Assistenzhunden.

Neben Vereinen wie beispielsweise Hunde für Handicaps, Vita, der Gesellschaft für Tierverhaltensmedizin und -therapie, dem Deutschen Tierschutzbund, fordert die LBT, endlich einheitliche Qualifikationsstandards für die Ausbildung von Assistenzhunden und eine verbindliche Zertifizierung zu schaffen.

Die LBT sieht im Zusammenhang mit ihrer gutachterlichen Tätigkeit immer wieder erschreckende Beispiele, in denen nicht sachkundige Ausbilder zum erheblichen Schaden von Hunden, gleichermaßen auch von Behinderten und Kranken, arbeiten. Manche Hunde werden mangelhaft und gegen den Tierschutz verstoßend ausgebildet, zuweilen auch tierschutzwidrig gehalten, dafür aber für teures Geld verkauft.

Diesen Missständen kann aus Sicht der LBT nur durch eine stringente gesetzliche Regelung begegnet werden. Danach wäre es aber auch angezeigt, wenn die Krankenkassen die Ausbildungskosten für gut ausgebildete Assistenzhunde aus zertifizierten Ausbildungsstätten übernehmen könnten.

2.5.3 Qualzucht – eine unendliche Geschichte

Seit Beginn ihrer Tätigkeit in Hessen setzt sich die LBT für die Umsetzung des Verbotes von Qualzucht ein. Das damals auch schon – aufgrund von Aktivitäten Hessens – vom Bund am 03.11.1999 herausgebrachte Gutachten, wurde von vielen Bundesländern bis heute gar nicht umgesetzt, da es besonders hohe Anforderungen an die Vollzugsbehörden stellt. Inzwischen ist das Gutachten in vielen Punkten nicht mehr auf dem neuesten Stand der Wissenschaft. Der Bereich „Qualzucht bei ‘Nutztieren’“ wurde von der Bundesregierung darüber hinaus nie angegangen.

Die LBT fordert endlich eine rasche Aktualisierung des Gutachtens oder noch zielführender eine Verordnung zu der Thematik bei Heim- und ‘Nutztieren’.

Um das Thema wieder etwas in den öffentlichen Focus zu stellen, führte die LBT in 2018 ein Kunstprojekt dazu durch. Damit sollte die Öffentlichkeit wieder für das Thema sensibilisiert werden. Die LBT sah und sieht mit Entsetzen wie gerade auf

Internetplattformen der Verkauf qualgezüchteter Hunde wie Mops, Französische Bulldoggen oder Chihuahua unter 2 kg Lebendgewicht sowie Katzen ständig zunimmt.

2.6 VOLLZUG DES TIERSCHUTZGESETZES

Eine Anfrage der Fraktion der FDP Drs. 19/2820 bzw. die Antwort der Bundesregierung darauf (Drs. 19/3195) hatte schonungslos offengelegt, wie selten Routinekontrollen im Bereich der Nutztierhaltung deutschlandweit durchgeführt werden (beispielhaft in Hessen alle 13 Jahre, in Bayern alle 47 Jahre). Als Reaktion auf diese Situation forderte die FDP in einem neuerlichen Antrag (BT-Drucksache 19/6285) verbindliche Kontrollintervalle dafür und schlug alle drei Jahre vor. Zudem müssten bundeseinheitliche Standards für Tierschutzkontrollen geschaffen werden. Aus Sicht der LBT führen verschiedene Punkte zu den offensichtlichen Vollzugsdefiziten. Personalmangel, nicht nur an Amtstierärzten, sondern auch an Tiergesundheitsaufsehern und Verwaltungsmitarbeitern ist dafür genauso Ursache wie fehlende kommunalpolitische Unterstützung aktiver Amtstierärzte, oder auch fehlende Sachkunde, fehlender Mut oder mangelnde Entscheidungsfreude bei Amtstierärzten. Aus Sicht der LBT müssten mindestens alle drei Jahre Routinekontrollen durchgeführt werden, bei Risikobetrieben natürlich häufiger.

Für Hessen wurden aufgrund einer Nachfrage aus dem Parlament in 2019 die Zahlen der veterinärämtlichen Tierschutzkontrollen in Nutztierbeständen detailliert für das Jahr 2018 veröffentlicht (Drs. 20/1131).

Danach wurden weniger als 10 % der landwirtschaftlichen tierhaltenden Betriebe in Hessen einer turnusgemäß durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle unterzogen; im Legehennenbereich gar nur etwas mehr als 5 %.

Nach Ansicht der LBT sind die Ergebnisse fatal und zeigen, dass das auch in anderen Bundesländern schon vielfältig beschriebene Vollzugsdefizit offensichtlich auch in Hessen besteht. Diese offensichtlichen Missstände im Vollzug müssen behoben werden, denn selbst die besten tierschutzrechtlichen Vorgaben kommen bei den Tieren nicht an, wenn ihr Vollzug nicht ausreicht.

Leider trägt aber das für Tierschutz zuständige Bundesministerium auch bei dieser Thematik „Vollzugsdefizit“ eine Mitschuld. Die vielen unbestimmten Rechtsbegriffe im Tierschutzgesetz „schreien“ förmlich nach Auslegung. Leider fehlt aber genau diese, da die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz (AVV) aus dem Jahre 1999 stammt. Alle seit den vergangenen Änderungen des Tierschutzgesetzes sind bis heute nicht berücksichtigt.

Die Aussage der zuständigen Ministerin in der BT-Drs. 19/17201 dazu: „In Bezug auf die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften gebe es Überlegungen von Seiten des Bundes diese zu aktualisieren“, erscheint mit Blick auf ihre diversen Aufforderungen an die Länder den Vollzug zu verbessern, beinahe wie Hohn. Wer keine zeitgemäßen Grundlagen für gemeinsames bundesweites Behördenhandeln schafft, ist Teil des Problems und macht sich mitschuldig.

3 WEITERE AKTIVITÄTEN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

3.1.1 ZUSAMMENARBEIT MIT VERSCHIEDENEN EINRICHTUNGEN UND PERSONEN

3.1.2 Gesprächs- und Ortstermine

Die LBT nahm 2019 zahlreiche Gesprächstermine mit einzelnen Bürgern, Vertretern verschiedenster politischer Parteien oder Verbände wahr. Darüber hinaus besichtigte und/oder begutachtete sie diverse Tierhaltungen und traf sich mit Vertretern hessischer Veterinärämter oder anderer Institutionen zur Klärung spezieller Tierschutzfragen. So zum Beispiel am:

21.01.	Mobile Schlachtung	Gut Fahrenbach, Witzenhausen
25.01.	Mobile Geflügelschlachtung	Dottenfelder Hof, Bad Vilbel
28.01.	Unfruchtbarmachung von Nutrias	Rödermark
31.01.	Pferdehaltung	Landgestüt Dillenburg
11.02.	Schweinehaltung	Feuerwehr Kassel
15.02.	Runder Tisch AG Geflügel	Fulda

20.02.	Treffen der LBTe	Hannover
27.02.	Pferdehaltung	Wiesbaden
06.03.	Gespräch zur Veränderung des Tierschutzbeirates	Wiesbaden
13.03.	Thematik Stadttauben	Wiesbaden
21.03.	Kindergartenprojekt	Terminal for kids, Schaafheim
28.03.	Tiertransporte	Bonn
11.04.	Leitlinien „Mobile Schlachtung“	Wiesbaden
07.05.	Hunde	Gelnhausen
17.05.	Schweinehaltung	Limburg
27.05.	Tiertransporte	BMEL, Berlin
13.06.	Tierschutz bei der Jagd	Rosbach
08.07.	Tierwohllabel	Darmstadt
11.-12.07.	Tierschutz im Recht	Justus-Liebig-Universität, Gießen
16.07.	Kükentötung	Bonn
17.07.	Runder Tisch AG Rind	Gießen-Wieseck
23.07.	Runder Tisch AG Geflügel	Fulda
03.09.	Dienstversammlung	Hüttenberg
13.09.	Hunde	Gelnhausen
16.-17.09.	Treffen der LBTe	Magdeburg
23.09.	Hunde	Gelnhausen
23.10.	Hundeausbildung und -haltung	Mühlheim
07.11.	Runder Tisch Plenum	Wiesbaden
21.11.	Versuchstierhaltung	Frankfurt und Darmstadt
19.12.	Schweinehaltung u. Tiertransporte	Berlin

3.1.3 Stellungnahmen und Interviews in Presse, Funk und Fernsehen

10.01.	HR	„Tierschutz bei Wildtieren“
18.01.	DPA	„Mobile Schlachtung“
21.01.	HR	„Mobile Schlachtung“
21.01.	HR	„Intensive Haltung von ‘Nutztieren’“
22.01.	HR	„Wölfe in Hessen“

22.01.	DPA	„Tierschutz bei Wildvögeln“
18.02.	VetImpulse	„Tierschutz“
18.02.	Rundfunk Berlin	„Tiertransporte“
22.02.	HR	„Tiertransporte“
02.05.	ARD	„Schweinehaltung“
20.05.	ARD	„Mobile Hühnerhaltung“
11.06.	HR	„Vollzug Tierschutz“
27.06.	WK	„Tierschutz“
27.06.	HR	„Wildtiere im Zirkus“
19.07.	ARD	„Vollzug des Tierschutzgesetzes“
06.08.	GA	„Wildtiere“
07.08.	FAZ	„Wildtiere“
08.08.	HR	„Freigängige Katzen“
27.08.	HNA	„Giftschlangen“
06.09.	DPA	„Tierversuche“
10.09.	DPA, HR	„Tiertransporte“
23.09.	SWR	„Tiertransporte“
26.09.	NTV, EU-TV	„Tiertransporte“
27.09.	ARD	„Nottötung Schweine“
15.11.	Welt am Sonntag	„Vollzugsdefizit“
29.11.	Süddeutsche Zeitung	"Arbeiten im ICE"
17.12.	Hessenschau	„Tierversuche“

3.1.4 Veranstaltungen, Diskussionen, Vorträge/Moderation und Arbeitsgruppen

07.01.	Tierschutz Podiumsdiskussion	ABI Projektwoche, Eschborn
30.01.	Vollzug des Tierschutzgesetzes	Justus-Liebig-Universität, Gießen
07.02.	Abiturienten/innen-Projekttag	Bad Schwalbach
01.-03.03.	Wie kommt das Tierschutzrecht in den Stall?	Evangelische Akademie, Bad Boll
25.04.	Tierschutzrecht	Justus-Liebig-Universität, Gießen

30.04.	Tierschutz	Justus-Liebig-Universität, Gießen
06.05.	Frühwarnsystem für Tierschutz	Göttingen
21.05.	Übergabe Tierheimplakette	Wiesbaden
07.11.	Tiertransporte	Wiesbaden
26.11.	Tierschutz in der landwirtschaftl. Tierhaltung	Justus-Liebig-Universität, Gießen
28.11.	Tiertransporte	Justus-Liebig-Universität, Gießen
29.11.	Tiertransporte	Landtag, München

3.2 FORTBILDUNGEN

23.-24.01.	„Kupierverzicht“	Boxberg
19.02.	„Wildtierhaltung im Zirkus“	Berlin
01.-03.03.	„Wie kommt das Tierschutzrecht in den Stall?“	Bad Boll
25.09.	„Tierschutzfälle vor Gericht“	Stuttgart

3.3 HESSISCHER TIERSCHUTZBEIRAT

Unter der Geschäftsführung der LBT fanden 2019 zwei Sitzungen statt und zwar am 20.03. und 03.07.2019.

Der Beirat befasste sich in seinen Sitzungen u. a. mit folgenden Themen:

- Vorstellung des RRR-Zentrums der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Arbeit zu Refinement
- Koalitionsvertrag zwischen CDU Hessen und Bündnis 90/DIE GRÜNEN Hessen für die 20. Legislaturperiode „Aufbruch im Wandel durch Haltung, Orientierung und Zusammenhalt“
- Verbot der Ausfuhr von „Schlacht“- und Zuchttieren in bestimmte Drittländer

- Verbot des Haustierabschlusses durch Jäger
- Kriterienkatalog zur Beurteilung von Wildtierauffangstationen nach rechtlichen und veterinärmedizinischen Gesichtspunkten
- Veränderungen der Beratung der Landesregierung zu Tierschutzfragen – Neustrukturierung des Hessischen Tierschutzbeirates.

Die Berufungsperiode des IX. Hessischen Tierschutzbeirates endete am 31.08.2019.

Zur neuen Berufungsperiode wurde die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirates, der seit 1999 unverändert war, zeitgemäßer gestaltet. Er wurde verkleinert und die Institutionen bzw. Organisationen sollen fortan auch einen verstärkten Bezug zu Hessen haben. Zudem werden die Vertreter der Landtagsfraktionen zukünftig keine Mitglieder, sondern wie z. B. auch beim Runden Tisch Tierwohl, Gäste sein.

Die Arbeit wird nun verstärkt in kleineren Fach-Arbeitsgruppen ablaufen, die dem Plenum zuarbeiten.

3.4 HESSISCHER TIERSCHUTZPREIS

Im Jahr 2019 wurde der 2012 gegründete Verein Christen für Tiere e.V. mit dem Hessischen Tierschutzpreis ausgezeichnet.

Die Pflege und Versorgung von verhaltensgestörten, kranken und sonstigen hilfsbedürftigen Pferden steht bei ihm im Fokus. Die Preisträger – das Ehepaar Dr. Wolfgang und Elke Hellmann – haben sich vor 40 Jahren aus einem christlichen Gedanken heraus der Pflege misshandelter und von den Besitzern „ausrangierter“ Pferde verpflichtet und wurden über die Jahre hinweg darin zu Spezialisten. Zudem leisten sie weitere Tierschutzhilfe, wie z. B. Kastration von Streunerkatzen. Weiterhin unterstützen sie in Not geratene Tierhalter, wobei ihnen die „Ehrfurcht vor dem Leben“ besonders am Herzen liegt.

3.5 HESSISCHER TIERSCHUTZSCHULPREIS

Mit dem Tierschutzschulpreis wurden 2019 zwei Schulen ausgezeichnet. Ein einzelner besonders engagierter Schüler wurde mit einem Sonderpreis bedacht.

Das Heinrich-von-Gagern Gymnasium aus Frankfurt wurde für einen Filmbeitrag geehrt. Der Film reflektiert Möglichkeiten, die Jugendliche haben, um sich für ein besseres Verhältnis zwischen Mensch und Tier stark zu machen. Dabei standen Themen im Blickpunkt, die in der Schule umgesetzt werden können, z. B. vegetarisches Essen in der Schulkantine oder ein Taubenschlag auf dem Schulgelände.

Verschiedene Klassenstufen der Limesschule aus Idstein beschäftigten sich auf unterschiedlichste Weise mit diversen Tierschutzthemen. Die jüngeren Schüler thematisierten den artgerechten Umgang mit Tieren und gestalteten verschiedenste Brettspiele zum Thema biologische und konventionelle Tierhaltung. Die ältere Schülerschaft setzte sich mit der Kritik an Zoos auseinander.

Zum ersten Mal wurde ein einzelner Schüler für seine Abschlussarbeit in der 10. Jahrgangsstufe mit einem Sonderpreis geehrt. In seiner Arbeit verglich er die sehr differenzierte Tierhaltung in einem Biobetrieb mit der konventionellen Tierhaltung in der Landwirtschaft. Anlass für die Auswahl des Themas war der Biohof in der Nähe seines Wohnortes sowie das Kaufverhalten seiner Familie.

3.6 VERANSTALTUNGEN

3.6.1 Veranstaltungen der LBT

06.05.2019: „Supervision für im Vollzug des Tierschutzgesetzes tätige Tiergesundheitsaufseher“, Frankfurt am Main

Der Vorschlag der LBT, jährlich mindestens eine Supervision für alle im Vollzug des Tierschutzgesetzes tätigen Personen anzubieten wird seit 2009 umgesetzt. Er stieß und stößt bis heute auf große Resonanz. Ziel der Supervision in Kleingruppen ist es, auf die physische und psychische Belastung dieser Personengruppe professionell einzugehen und bei der Bewältigung zu unterstützen.

Darüber hinaus hat die LBT auch nach Bedarf Einzelsupervisionen ermöglicht.

Dieses Projekt wird natürlich weitergeführt.

21.05.2019: „Bewertung des Tierwohls bei Masthähnchen mittel tierbezogener Kriterien – Einführung in Theorie und Praxis“, Zierenberg

Nachdem in den vergangenen Jahren in mehreren Kursen und Modulen die praktische Beurteilung von Legehennen geschult worden ist, wurde in 2019 zum ersten Mal eine Einführung in die systematische Beurteilung von Masthähnchen anhand tierbezogener Kriterien (Herden- und Einzeltierbeurteilung) in Theorie und Praxis angeboten.

Der Kurs war mit 17 Teilnehmern ausgebucht.

06.06.2019: „Tiertransporte“, Bad Hersfeld

Aufgrund der Aktualität des Themas (s. o.) hat die LBT kurzfristig eine Fortbildung für Veterinärbehörden initiiert und durchgeführt.

Schwerpunkt der Veranstaltung war die tierschutzrechtliche Kontrolle von Tiertransporten unter besonderer Berücksichtigung der Datenauswertung und GPS-Online-Kontrolle. Als Referenten konnten Herr Dr. Scheibl vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL), Erlangen sowie Frau Dr. Heesen vom Kreis Kleve, Landrat, Fachbereich Gesundheit, Kleve, gewonnen werden.

An der Veranstaltung nahmen 19 Teilnehmer teil.

18.06.2019: „Tierschutzfälle vor Gericht“, Hüttenberg

Bereits zum 23. Mal fand die Veranstaltung „Tierschutzfälle vor Gericht“ statt. Auf Einladung der LBT besuchten ca. 140 Mitarbeiter der Polizei-, Justiz- und Veterinärverwaltung die bundesweit einmalige Veranstaltung der LBT. Durch den ressortübergreifenden Ansatz erfreut sie sich bundesweit großer Beliebtheit.

Die Referenten hielten Vorträge zu folgenden Themen:

- Bernd Rüblinger: „Invasive Arten“
- Dr. Kerstin Herfen und Bettina Kilian: „Das Ende einer Hobbyhaltung von landwirtschaftlichen ‘Nutztieren’“
- Dr. Nicola Brink: „Verbot der Abgabe gravider Rinder zur Schlachtung“
- Dr. Emanuel Ost: „Zur Erforderlichkeit eines Tierversuches“
- Lena Theile: „Tierschutzgerechtes Reiten auf Pferdesportveranstaltungen mit dem Schwerpunkt Dressur der Klassen M+S“
- Dr. Thomas Faßbender: „Gewerbsmäßige Hundezucht. Regelvermutung und wirtschaftlicher Vorteil“.

Die Veranstaltung lebt nicht nur durch die abwechslungsreichen interessanten Vorträge, sondern auch durch die großzügig bemessene Zeit zum Austausch unter den Teilnehmern. Alle freigegebenen Referate der bisher 23 stattgefundenen Veranstaltungen sind auf www.tierschutz.hessen.de zu finden.

17.05.2019: Nachfolgeworkshop „Kupierverzicht – Schweinesignale in der Praxis“, Hünfelden-Dauborn

Aufgrund der Aktualität des Themas hat die LBT kurzfristig zur Übung der praktischen Anwendung Amtstierärzte, die die Fortbildung in Boxberg bereits absolviert hatten, zu einer Fortbildung und Beratung durch Frau Mirjam Lechner auf einen hessischen Betrieb mit Sauen und Mastschweinen eingeladen.

Inhalte des Stallworkshops waren:

- Schweinesignale zum Kupierverzicht
- Einstieg in den Ringelschwanz mit Tiersignalschulung
- Fehleranalyse.

Dabei wurde auch mit Foto- und Videodokumentation sowie Einsatz der Infrarottechnik gearbeitet.

Besonderer Dank gilt dem Landwirt und seiner Familie, die ihren Betrieb zur Verfügung stellten.

Der Workshop wurde von den Teilnehmern und dem Landwirt als extrem hilfreich und zielführend eingestuft.

03.12.2019: „Deeskalationstraining für Veterinäre – Teil 2 Szenarientraining und Deeskalation mit Worten“, Breuna-Wettesingen

In den letzten Jahren stieg die Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst des Landes Hessen massiv. Dies belegt auch eine Studie im Auftrag des dbb Beamtenbund und Tarifunion Landesverband Hessen, die im Februar 2020 veröffentlicht wurde. Es handelt sich um Ergebnisse einer Online-Befragung von Beschäftigten zwischen September und November 2019. Sie ist nicht repräsentativ und sollte immer einen ersten Eindruck von Gewaltbetroffenheit im dienstlichen Zusammenhang erbringen. Es wurde dabei deutlich, dass nicht nur die Polizei, sondern auch z. B. Mitarbeiter in den Jobcentren sich vermehrt verbaler oder körperlicher Bedrohungen gegenübersehen. Leider gilt gleiches auch für die Mitarbeiter der kommunalen Veterinärämter. Die LBT

hatte – aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen auf verschiedenen Veterinärämtern – dieses Thema schon immer sehr ernst genommen. Bereits – damals noch im Sozialministerium angesiedelt – veranstaltete sie im Juli/August 1999 eine erste Fortbildung zur „Konfliktbewältigung im Dienstbetrieb und im Umgang mit Bürgern“.

Das in 2012 als Pilotprojekt gestartete Deeskalationstraining für Mitarbeiter der Veterinärämter kann inzwischen als voller Erfolg verbucht werden.

Basierend auf einer individuell erstellten Gefährdungsanalyse wurden in den Bereichen verbaler Deeskalation und Selbstschutz Teams, die auch im Arbeitsalltag zusammenarbeiten, auf einem landwirtschaftlichen Anwesen trainiert. Dabei wurden konkrete Gefahrensituationen simuliert und Anregungen für geeignetes Verhalten gegeben.

Bei der Veranstaltung nahmen 5 Teams mit 10 Teilnehmer teil.

Aufgrund des überaus positiven Feedbacks und der weiteren Nachfragen wird die LBT dieses Angebot grundsätzlich weiterführen, in 2020 aber etwas Neues anbieten und zwar ein Deeskalationstraining, das sich auf kommunikative Techniken konzentriert.

Fortbildungen für Mitarbeiter der Veterinärverwaltung an der Hessischen Polizeiakademie Wiesbaden, angestoßen durch die LBT

15.-16.05.2019 und 05.-06.11.2019: „Tatortdokumentation - Ermittlungsführung für Veterinäre“, Wiesbaden

Das Seminar wurde nach einer Pause zum 6. Mal neu konzipiert und angeboten. Am 15. und 16.05.2019 waren 8 Teilnehmer dabei, am 05. und 06.11.2019 nahmen 11 Personen teil.

Die Veranstaltungen „Ermittlungsführung für Veterinäre“, durchgeführt von der Polizeiakademie Wiesbaden, sollen die hessischen Amtstierärzte sowie die Tiergesundheitsaufseher in ihrer tagtäglichen Vollzugsarbeit unterstützen.

Inhalte waren insbesondere

- Rolle der Veterinäre bei der Strafverfolgung
- Grundlagen der Beweissicherung
- Systematisches Vorgehen bei der Tatortfassung und -dokumentation
- Grundlagen der Tatortfotografie
- Belehrungen und Befragungen

- Hinweise zu Ermittlungen in sozialen Medien

Diese Inhalte werden weder im veterinärmedizinischen Studium, noch in den Kursen zum Kreisexamen oder im Rahmen der Ausbildung der Tiergesundheitsaufseher gelehrt, sind aber für einen erfolgreichen und rechtssicheren Vollzug des Tierschutzes von größter Bedeutung. Erfolgt hier vor Ort in der Tierhaltung aus Unkenntnis oder Unerfahrenheit eine „unsaubere“ Beweissicherung, so sind unter Umständen Verfügungen gegen Tierhalter fehlerhaft und angreifbar bzw. werden sogar Gerichtsprozesse aus formellen Gründen verloren.

3.7 MEDIEN UND MATERIALIEN

3.7.1 Pressemitteilungen der LBT

- | | |
|------------|--|
| 24.04.2019 | Landestierschutzbeauftragte zum Tag des Versuchstieres: Stringent das RRR-Prinzip in Hessen umsetzen, zukunftsfähige Forschung unterstützen |
| 29.05.2019 | Landestierschutzbeauftragte: Bundesregierung setzt ihren tierschutzfeindlichen Weg fort! Höchstes deutsches Verwaltungsgericht wird missachtet – artgemäßes Liegen und Ruhen von Schweinen erheblich eingeschränkt |
| 13.06.2019 | Landestierschutzbeauftragte begrüßt Urteil zur Kükentötung. Oberstes deutsches Verwaltungsgericht verneint den vernünftigen Grund für systemimmanentes Töten |
| 26.06.2019 | Heiße Temperaturen in Hessen – Hessische Tierschutzbeauftragte appelliert an Tierhalter und Transportunternehmen die Hitze und Sonneneinstrahlung bei Tieren dringend zu bedenken |
| 09.07.2019 | Tierschutzbeauftragte des Landes Hessen stellt Jahresbericht 2019 vor |
| 17.12.2019 | Landestierschutzbeauftragte: Appell an Lebensmitteleinzelhandel „Keine Rabattschlacht mit Fleisch und Fleischprodukten – nicht nur an Weihnachten!“ |

3.7.2 Öffentlichkeitsarbeit

Neben den von der LBT herausgegebenen Fibern zu den Themen Schweine, Hunde, Pferde und Kleintiere erfreuen sich auch die sogenannte Hexengeschichte, der Leitfaden zu Bilchen, die Tierschutzpostkarten sowie der in 2019 neu konzipierte Flyer zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen großer Beliebtheit.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 20.000 Exemplare der Pferde-, Schweine- und Tierschutzfibel, 5.000 Hexengeschichten und 4.000 Postkarten nachgedruckt.

Alle Publikationen und der Jahresbericht 2019 können auf der Internetseite der Landestierschutzbeauftragten unter www.tierschutz.hessen.de abgerufen werden.

4 AUSBLICK

Im Jahre 2020 werden einige Schwerpunktthemen weitergeführt. Dazu zählt insbesondere eine Verbesserung des Tierschutzes in der Landwirtschaft und bei Tiertransporten. Aber auch die teilmobile, tierschutzgerechte Schlachtung, die Vermarktung von Fleisch aus besonders tiergerechter Haltung und das Verbot von Qualzuchten sollen vorangebracht werden.

Erfahrungsgemäß kommen dann viele weitere Themen im Laufe des Jahres auf die LBT und ihr Team zu.

Zum guten Schluss:

Dank an all diejenigen, die sich mit der LBT für einen besseren Tierschutz einsetzen.